Die Zerwürfnisse im Schoss des bernischen Erziehungsrats zur Zeit der Helvetik

Autor(en): **Haag, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **7 (1911)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-179819

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Heft 3. VII. Jahrgang. **August 1911.**

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement:** Fr. 4.80 (exklusive Porto).
Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.75.
Redaktion, Druck und **Verlag:** Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Die Zerwürfnisse im Schoss des bernischen Erziehungsrats zur Zeit der Helvetik.

Von Prof. Dr. F. Haag.

Die Errichtung der kantonalen Erziehungsräte wurde durch das Dekret des Vollziehungsdirektoriums vom 24. Juli 1798 angeordnet[1]). Zum Verständnis des Folgenden seien hier verschiedene Bestimmungen desselben wiederholt:

I. 1. Der Minister des öffentlichen Unterrichts soll in jedem Kantonshauptort zwei Professoren oder Lehrer wählen, welche Mitglieder des Erziehungsrats sein werden, mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

2. Die Verwaltungskammer wird ein Verzeichnis verfertigen von zehn in dem Hauptort wohnenden, durch ihre Einsichten und Rechtschaffenheit bekann-

ten Bürgern, welche Hausväter sind und aus allen Professionen, besonders aus Männern, welche theoretische und praktische Kenntnisse der Handlung und Landwirtschaft besitzen, gewählt werden sollen.

3. Dieses Verzeichnis soll dem Regierungsstatthalter eingehändigt werden, welcher dasselbe dem Minister des öffentlichen Unterrichts übersenden und mit seinen Bemerkungen über die Fähigkeit und das Verdienst der vorgeschlagenen Bürger begleiten wird.
4. Der Minister wird fünf aus ihnen ernennen, um sie den zwei schon erwählten Lehrern beizuordnen. Sie werden zusammen den Erziehungsrat ihres Kantons ausmachen mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.
5. Die Verwaltungskammer wird ihnen denjenigen Kirchendiener des Orts beiordnen, der ihr am tauglichsten scheint, um über den moralischen und religiösen Unterricht zu wachen und selbigen zu vervollkommnen.

II. Alles, was die Disziplin der Akademie und der Schulen des Kantons, die Beförderung der Zöglinge, die Lehrart, die Elementarbücher, die zu behandelnden Wissenschaften, die Anordnung und Methode des Unterrichts anbetrifft, hängt von dem Erziehungsrat ab und ist der Gegenstand seiner unmittelbaren Korrespondenz mit dem Minister der Wissenschaften. Die Verwaltungskammer wird sich nicht darein mischen, jedoch aber die etwa entdeckten Missbräuche dem Minister anzeigen.

III. Der im Hauptort des Kantons sitzende Erziehungsrat wird für jeden Distrikt einen Kommissär des öffentlichen Unterrichts ernennen, welcher aus den Kirchendienern des Distrikts genommen werden kann.

IV. Der Kommissär des öffentlichen Unterrichts eines jeden Distrikts wird darüber wachen, dass die Gemeindeschulen mit tüchtigen Lehrern versehen werden, und dass dieselben ihre Pflichten erfüllen.

IX. Der Kommissär des öffentlichen Unterrichts wird die Bürger, die sich für die Lehrerstellen anmelden, in Gegenwart des Agenten und des Pfarrers des Orts examinieren, der Pfarrer dann den Verbalprozess über das Examen abfassen und denselben nachher, von dem Kommissär unterschrieben, dem Erziehungsrat zusenden; dieser wird dann die ledig gewordene Stelle ergänzen.

XI. Die Aspiranten zu den Professorstellen auf den Akademien sollen in dem Hauptort des Kantons auf die Weise, wie es bis jetzt geschehen ist, examiniert werden, bis darüber etwas anderes verordnet sein wird. Der Verbalprozess und das über jeden der Kandidaten durch den Erziehungsrat gefällte Urteil wird dem Minister der Wissenschaften zugesandt werden; der Erziehungsrat aber wird ihm zwei der Kandidaten, die die üblichen Proben bestanden haben, vorschlagen, wovon dann einer von dem Minister zum Professor ernannt wird. Jedoch soll der Minister befugt sein, zu einem erledigten Katheder einen durch seine Schriften über dieselbe Wissenschaft bekannten, eingebornen oder fremden Gelehrten zu berufen.

XII. Die Schulordnungen und akademischen Gesetzbücher, die an jedem Ort bis zu der Revolution in Kraft waren, sollen noch ferner in allem, was der Konstitution und gegenwärtigem Beschluss nicht zuwider ist, zur Regel dienen.

Den 10. September schritt die bernische Verwaltungskammer zur Behandlung des ihr durch obiges Dekret, Art. I 2, gewordenen Auftrags und fertigte darüber folgenden Bericht (nach Art. I, 3) an den Regierungsstatthalter ihres Kantons aus[2]):

«Zufolge des von Euch, Bürger Regierungsstatthalter, uns mitgeteilten Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 24. Juli sind wir nach verschiedenen eingezogenen Berichten und nötiger Ueberlegung zu dem uns abgeforderten Vorschlag in den hiesigen Erziehungsrat geschritten. Bei den vielen würdigen Männern unserer Gemeinde, von deren Willfährigkeit das ihrige zum gemeinen Besten beizutragen, wir überzeugt

sind, ja grösstenteils schon Beweise davon haben, war es uns schwerer, unsern Vorschlag auf zehn Personen einzuschränken, als es uns gewesen wäre denselben zu vermehren. Wir hoffen also, der Bürger Minister der Wissenschaften und Künste werde sowohl die Wünsche, als die Bedürfnisse hiesigen Orts vollkommen befriedigen, seine engere Auswahl von fünf Personen betreffe auch welche sie wolle von den hienach genannten mit den vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Bürgern.

Vorschlag

in den Erziehungsrat für Bern.

1. Bürger Howard, Suppleant der Verwaltungskammer.
2. „ Wagner, Vorsteher der Schule[3]).
3. „ Fellenberg, gewesener Böspfenninger[4]).
4. „ Tscharner, dermalen Kantonsseckelmeister.
5. „ Morell, Apotheker.
6. „ Sinner, gewesener Grossweibel.
7. „ Kummer, Schulmeister in der untern Gemeind.
8. „ Wyss, Arzt.
9. „ Nägeli, Vater, Handelsmann.
10. „ Wäber, jünger, Schmied

und als beigeordneter Geistlicher Bürger Wyttenbach, Pfarrer an der Spitalkirche.»

Vorschriftsgemäss überschickte der Regierungsstatthalter diese Vorschläge an den Minister der Künste und Wissenschaften (d. 11. September) mit der Bemerkung:

«Der 3. Paragraph jenes Beschlusses (nämlich vom 24. Juli) fordert von mir Bemerkungen über die Fähigkeiten und Verdienste der vorgeschlagenen Bürger. Ich würde diesem Auftrag auch ohne Anstand bestmöglich zu entsprechen suchen, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass Ihnen, Bürger Minister, diese Männer persönlich bekannt und Sie also ungleich besser imstande sind, darüber ein richtiges Urteil auszufällen als ich. Ich begnüge mich demnach, Ihnen eine Abschrift des Schreibens der Verwaltungskammer zukommen zu lassen, mit der allgemeinen Bemerkung, dass die Wahl der vorgeschlagenen Bürger als ein Beweis angesehen werden kann, dass in allen Vorfallenheiten die Verwaltungskammer das Beste des Staates und ihrer Bürger zum Augenmerk hat, indem ich überzeugt bin, dass es Sie schmerzen wird, die vorgeschlagenen Bürger auf die Hälfte reduzieren zu müssen.»

Der Bürger Statthalter hatte sich getäuscht. Es schmerzte den Minister gar nicht, die zehn vorgeschlagenen Bürger auf die Hälfte zu reduzieren, er reduzierte sie unbekümmert um die Vorschrift des Dekretes auf — zwei und schlug dem Vollziehungsdirektorium drei Männer zur Wahl vor, welche auf

der Liste der Verwaltungskammer gar nicht standen. Deren Mitglieder und der Regierungsstatthalter werden nicht wenig erstaunt gewesen sein, wie sie den Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom 28. Oktober erfuhren:

> «Die Bürger Risold, Professor, Studer, Professor[5]), Gruner, Helfer, Wyttenbach, Pfarrer beim Hl. Geist, Wagner, Prinzipal, Morell, Apotheker. Philipp Emanuel Fellenberg von Wildenstein und Rudolf Steck von Aarburg, welche von dem Minister der Künste und Wissenschaften zu Mitgliedern des Erziehungsrates gewählt worden sind, werden als solche bestätigt.
>
> Der Minister der Künste und Wissenschaften ist beauftragt, diesen Beschluss in Vollziehung zu setzen[6]).»

Nicht als ob wir die Wahlen, die Stapfer getroffen, nicht in jeder Beziehung billigten, aber missbilligt muss es doch werden, dass er in so eklatanter Weise die klare Dekretsbestimmung umging und das Direktorium zur Umgehung derselben veranlasste. Durch die getroffenen Wahlen setzte sich die helvetische Regierung nicht bloss über Alinea 4 des § I des betreffenden Dekrets vollständig hinweg, sondern sie hielt sich auch nicht genau an Alinea 2 desselben Paragraphen, dessen Sinn und Verstand natürlich der war, dass nicht bloss Gelehrte und Geistliche in den Erziehungsrat kommen sollten, sondern auch die übrigen Stände an der Erziehung des Volkes mitzuwirken Gelegenheit hätten.

Stapfer selber hielt mit Recht an dieser Anschauung fest, sagt er doch in dem gedruckten Entwurf der Instruktionen für die neu errichteten Erziehungsräte (Luzern 1799. 2. Abschnitt, p. 9, § 2) die schönen Worte:

> «Ein Umstand verdient es, dass Ihr darauf gehörig aufmerksam gemacht werdet, die Art der Zusammensetzung der Erziehungsräte. Die Mitglieder derselben sind aus allen Ständen und Klassen der Staatsbürger ausgehoben, und dieses bringt eine glückliche Mischung hervor, welche sowohl der Vielseitigkeit als der Nacheiferung zuträglich sein soll. Das Werk der öffentlichen Erziehung ehrt jeden Stand, und jeder soll seinen Beitrag zur Vervollkommnung desselben liefern. Aufklärung, Bürgersinn, Uneigennützigkeit und Tätigkeit finden sich in allen Klassen der Staatsbürger, und diese Eigenschaften geben Ansprüche auf eine Auszeichnung, wie die Erwählung in den Erziehungsrat es ist.»

Dass Stapfer selber es lebhaft fühlte, dass er nicht korrekt gehandelt, geht aus dem Umstand deutlich hervor, dass er das Bedürfnis hatte, sich vor dem bernischen Regierungsstatthalter für seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Hören wir, wie er es tat:

«Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und unteilbaren helvetischen Republik.

An den Bürger Statthalter der Regierung im Kanton Bern.

Luzern, den 9. November 1798.

Bürger Regierungsstatthalter!

Sie werden auf beiliegendem Direktorial-Schluss[7]) die Namen der Männer sehen, welchen die Regierung die wichtige Sorge für das Erziehungsgeschäft in Ihrem Kanton überträgt, und zugleich bemerken, dass sich nur drei davon[8]) auf dem von der Verwaltungskammer entworfenen Verzeichnis befanden. Dass den zwei akademischen Professoren, auf welche die Wahl des Direktoriums gefallen ist, und den Bürgern Wyttenbach, Wagner und Morell drei nicht vorgeschlagene Männer beigeordnet wurden, hat seinen Grund keineswegs in einem Misstrauen der Regierungen in die Einsichten und die Gesinnungen der acht übrigen. Sie hat mit Vergnügen Bürger von ausgezeichnetem Verdienst unter denselben erblickt, und hat Achtung für alle. Allein da die Vorschrift des Beschlusses vom 24. Juli, welche den Verwaltungskammern die Verfertigung einer Vorschlagsliste von 11 Bürgern aufträgt, bloss zur Absicht hatte, die Regierung in den Kantonen, wo sie den Zustand der Aufklärung weniger kannte, mit den aufgeklärtesten Einwohnern der Kantonshauptstädte bekannt zu machen, und diese Unbekanntschaft in Absicht auf Ihre Gemeine nicht eintritt: so hat das Direktorium für gut gefunden, Männer, mit deren Kopf und Herz es durch nähern Umgang vertraut ist, oder deren Verdienste um das Erziehungsfach es durch authentische Nachrichten kennt, zur Teilnahme an der Aufsicht über den öffentlichen Unterricht einzuladen. In Ansehung des Bürger Helfer Gruners, der kein Hausvater ist, hat es sich eine Abweichung von seiner eigenen Regel erlaubt, weil es aus den von diesem achtungswürdigen Geistlichen an mich eingesandten handschriftlichen Bemerkungen über das Landschulwesen gesehen hat, dass er sich mit Eifer und Einsicht mit dem Erziehungswesen der ungebildeten Volksklassen beschäftigt[9]). Aus gleichen Gründen wünscht es, dass der Bürger Helfer Müslin, dessen Bemühungen um die Verbesserungen des Unterrichts ihm schon lange die Achtung aller Rechtgesinnten erworben haben, zum Distrikts-Kommissar für die öffentlichen Unterrichtsanstalten im Distrikt Bern[10]) von dem konstituierten Erziehungsrat ernannt werde.

Die Bürger, welche das Direktorium zu Erziehungsräten im Kanton Bern erwählt hat, mit vielen Gründen zur Uebernahme dieser verdienst-

lichen Arbeit bewegen wollen, hiesse Misstrauen in ihre Denkart setzen. Und es ist ja eben die Ueberzeugung von ihren Einsichten und ihrem Gemeinsinn, welche die Wahl der Regierung geleitet hat.

Republikanischer Gruss!

Der Minister der Wissenschaften
Stapfer.»

Aus diesem in jeder Beziehung beachtenswerten Schreiben erfahren wir also, dass in den Augen und nach der Interpretation des Ministers der Künste und Wissenschaften, bezw. des Direktoriums, der von diesem für das ganze Land vorgeschriebene Wahlmodus nur für die Kantone galt, welche der obersten Wahlbehörde weniger bekannt waren, für den Kanton Bern unter andern nicht; merkwürdige Gesetzgebung! Merkwürdig überhaupt die ganze Argumentation Stapfers: Nur in der Wahl des Junggesellen Gruner sieht er eine Abweichung von den Dekretsbestimmungen, aber nicht in der Wahl von Männern, welche die Verwaltungskammer gar nicht vorgeschlagen hatte. Und das Stückchen Selbstherrlichkeit, das aus der Wahl der Erziehungsräte allzu deutlich hervorschimmert, mag es auch noch so sehr — was wir durchaus anzunehmen haben — dem Bestreben entsprungen sein, dem Bernerland die Wägsten und Besten zu Erziehungsräten zu geben, zeigt sich in dem weitern Verlangen Stapfers, dass der Diakon Müslin zum Distriktskommissär von Bern zu ernennen sei. Nach § 3 des Dekrets vom 24. Juli kam die Wahl der Distriktskommissäre den Erziehungsräten zu; sie waren bei diesem Akt autonom, und der Minister der Künste und Wissenschaften hatte sich nicht hineinzumischen. Zum Glück gab diese Einmischung noch keine Veranlassung zu einem Kompetenzstreit; willig wählte der Erziehungsrat den Diakonus Müslin zum Kommissär des Distriktes Bern und berichtete darüber (d. 13. November) dem Minister folgendes ein:

«Endlich sollen wir Ihnen anzeigen, daß wir dem Verlangen des Direktoriums[11]) gemäss den Bürger Diakonus Müslin zum Distriktskommissarius des Hauptorts für den öffentlichen Unterricht ernennt haben; wir freuen uns, dass seine Wahl auch die unsrige gewesen wäre.»

Den 13. November 1798 versammelte sich der Erziehungsrat zum erstenmal und wählte von den zwei vom Minister er-

nannten Professoren den damaligen Rektor der theologischen Lehranstalt, Professor Risold, zu seinem provisorischen Vorsteher. Die Wahl war eben eine gegebene, wie denn auch der Regierungsstatthalter Tillier dem Rektor der Obern Schule den Auftrag erteilt hatte, die Erziehungsräte zur Konstituierung des Kollegiums in seinem Hause zu besammeln.

Anderswo wurden bei der Eröffnung der Sitzungen feierliche Reden gehalten, die Berner, mehr Männer der Tat als des Wortes, begnügten sich mit einem schlichten Dankschreiben an den Minister, das uns aber zeigt, dass sie die ihnen zuteil gewordene hohe Aufgabe ernst nahmen und im Geist der neuen Zeit zu wirken gewillt waren:

> «Es ist unser Erstes, Ihnen, Bürger Minister, persönlich und durch Sie, wenn Sie unsere Bitte genehmigen, dem Direktorium unsern tief empfundenen Dank zu bringen für das Zutrauen, das mit ehrenvoller Auszeichnung ein so wichtiges Geschäft in unsere Hände legt. Der Gedanke, dass mit der Veränderung in unseren politischen Formen auch eine neue glücklichere Epoche für unsere Nationalkultur anheben soll, dass nun mit verdoppelter Anstrengung an der Entwickelung und Ausbildung der höhern Anlagen unseres Volkes gearbeitet werden müsse, dieser Gedanke hat sich tief in unser Innerstes eingeprägt und soll uns zu reger Tatkraft beleben. Wir wünschen uns Glück als Mitarbeiter zu diesem grossen Werke berufen zu sein, wünschen uns Glück unter Ihrer Anleitung, Bürger Minister, diese Bahn betreten und fortwandeln zu können; das Schwierige derselben hat sich unserm Auge nicht entzogen, aber wir dürfen — so schmeicheln wir uns — Ihres Beistandes, Ihrer Unterstützung in allem, was unseres Amtes sein wird, gewiss sein.»

In diesem selben Schreiben fragte der Erziehungsrat den Minister der Künste und Wissenschaften an, wer denn von den beiden vom Direktorium gewählten Kirchendienern (Gruner und Wyttenbach) als derjenige angesehen werden müsse, welcher[12]) dem Kollegium der Erziehungsräte beigeordnet sei zur Ueberwachung und Vervollkommnung des religiösen Unterrichts; ob dieser eigentliches Mitglied des Erziehungsrates sei, mit Sitz und Stimme, und wie sich dann in diesem Fall, bei der geraden Mitgliederzahl, die Abstimmungen gestalten müssten.

Diese Anfrage, wie sie parlamentarisch geschulte Männer stellen mussten, mochte wohl Stapfer in einige Verlegenheit setzen. Seine Antwort ersieht man am einfachsten aus

dem Schreiben des Erziehungsrates an den Regierungsstatthalter des Kantons Bern (vom 27. November):

«Auf unsere Anfrage an den Minister der Künste und Wissenschaften, ob derjenige Geistliche, welcher durch die Verwaltungskammer zur Aufsicht über den religiösen und moralischen Unterricht vermöge des 1. Artikels des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums geordnet worden ist, als wirkliches Mitglied des Erziehungsrates anzusehen sei, und wie es alsdann, da die Anzahl von acht Mitgliedern der kollegialischen Form, die eine ungerade Zahl erfordert, gehalten werden solle — auf diese Anfrage ist uns die Antwort zurückgekommen, dass wir den Bürger Regierungsstatthalter einzuladen hätten, den Vorsitz in unserm Kollegium persönlich oder durch seinen Unterstatthalter einzunehmen. Der Minister bemerkt, dass ohnehin durch die Konstitution der Regierungsstatthalter aufgefordert sei, allen Diskussionen der Kantonsobrigkeiten als Kontrolleur beizuwohnen, und wenn er durch dieselbe gleich kein Stimmrecht erhalte, so werde er es doch hier provisorisch auszuüben haben. Nichtsdestoweniger bleibe der vom Erziehungsrat gewählte Vorsteher gleichsam als Dekan des Kollegiums bei dem erhaltenen Prärogative, und der Regierungsstatthalter könne ihm nötigenfalls das Präsidium als seinem Stellvertreter auftragen. Ein ähnliches Verhältnis — fügt der Minister bei — hätte unter der vorigen Verfassung stattgefunden, indem der eigentliche Vorsteher des Kirchenkonvents seine Stellvertretung gewöhnlich dem obersten Pfarrer der Hauptstadt übertrug.

Wir entledigen uns, Bürger Regierungsstatthalter, mit Freude dieses Auftrages und schmeicheln uns, Sie oder den Bürger Unterstatthalter so oft in unserer Mitte erscheinen zu sehen, als es Ihre wichtigen und häufigen Geschäfte nur immer zulassen werden.»

Dass der vielgeplagte „Kantonskontrolleur" nicht überall sein konnte, wohin ihn die Konstitution wünschte, ist selbstverständlich, auch war diese Anordnung Stapfers ebenso unpraktisch, wie unausführbar. Man stelle sich doch die Situation vor Augen: den einen Dienstag — die Erziehungsratssitzungen finden gewöhnlich wöchentlich am Dienstag statt — präsidiert Professor Risold, den andern vielleicht der Regierungsstatthalter, den dritten Tilliers Unterstatthalter! Die beiden letztern erfahren erst bei der Verlesung des Protokolls, was in den vorangehenden Sitzungen verhandelt worden, und über die neuen Verhandlungsgegenstände müssen sie durch den „Dekan des Kollegiums" noch orientiert werden; eine herrliche Ordnung!

Offenbar war sich der Regierungsstatthalter bewusst, zu was für Unzukömmlichkeiten die Anordnung des Ministers

geführt hätte; das wird der kluge Leser deutlich genug aus dessen verbindlichem Antwortschreiben an den Erziehungsrat (vom 8. Dezember 1798) herausfühlen:

> «Meine mannigfaltigen Geschäfte werden mir selten das Vergnügen gönnen, Ihren wichtigen Versammlungen beizuwohnen. Indessen werde ich zufolge Ihrer Einladung vom 27. November trachten, es so einzurichten, dass, wenn Sie mir die Versammlung ansagen lassen, der Unterstatthalter des Kantons oder ich derselben beiwohnen können. Ich wünsche dem Kanton Glück, dass ein so wichtiges Geschäft als das Erziehungswesen ist, in solche Hände gelegt worden, die Kraft und Willen haben, eine Last zu tragen, die eine ausdauernde Anstrengung erfordern wird, um alles dasjenige Gute zu bewirken, das der Minister wünscht, und den Bedürfnissen des Landes angemessen ist.»

Der Regierungsstatthalter war offenbar auch der Meinung, die Bürger Erziehungsräte seien Manns genug, um sich selber zu regieren und ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so dass wir annehmen dürfen, weder er noch der Unterstatthalter habe je der Einladung des Erziehungsrats Folge geleistet. Jedenfalls kann man aus seinem Manual das Gegenteil nicht ersehen, und bezeichnend genug ist der Direktorialbeschluss, der zwei Monate nachher erfolgte (den 9. Februar 1799), dass nämlich die Sitzungen des Erziehungsrats von einem Mitglied der Verwaltungskammer präsidiert werden sollten.

Die bernische Verwaltungskammer bat den Minister der Künste und Wissenschaften, sie dieser Pflicht zu entheben „aus Besorgnis, noch wichtigere Pflichten darüber versäumen zu müssen". Stapfer modifizierte sodann den Beschluss des Direktoriums dahin, dass nicht dasselbe Mitglied der Kammer die Erziehungsratssitzungen je präsidieren müsse, sondern dass das Präsidium von allen Verwaltungsräten in monatlichem Kehr zu übernehmen sei; dessen waren diese zufrieden, und hofften auf diese Weise „dem Willen der Regierung wenigstens bis auf einen gewissen Grad entsprechen zu können"[113]). Dementsprechend schrieb die Verwaltungskammer an den Erziehungsrat (den 6. März):

> «Laut abschriftlich beiliegendem Beschluss vom 9. Februar soll der Erziehungsrat jeweilen von einem Mitglied der Verwaltungskammer, welche hierin von Monat zu Monat abwechseln sollen, präsidiert werden.

Für den Monat März nun haben wir den Brüger Präsident Bay ersucht, diesen Vorsitz zu übernehmen, und dessen Euch, Bürger, berichten wollen, um ihm von Euern Sitzungen Bekanntschaft zu geben, damit er denselben so oft als es seine übrigen Geschäfte erlauben, beiwohnen könne.»

Wir nehmen auch hierin wieder an, dass das Direktorialdekret auf dem Papier stehen blieb, dass die Verwaltungskammer vielleicht ein- oder ein paarmal in den Erziehungsratssitzungen vertreten war, nachher aber „ihren wichtigern Pflichten" nachging. Leider fehlt im Manual des Erziehungsrates die Präsenzliste, ein Versäumnis von seiten seines Schreibers, das wir auch zur Aufhellung anderer Punkte sehr beklagen müssen; sie erscheint erst vom 4. März 1800 an, dann aber regelrecht. Doch von diesem Datum an liess sich nie ein Mitglied der Verwaltungskammer in einer Sitzung sehen.

Jedenfalls lag es nicht am Entgegenkommen des Erziehungsrates, wenn das Dekret vom 9. Februar nicht zur Ausführung kam. Wie loyal er war, und wie sehr er in diesen ersten Zeiten der Helvetik sich bestrebte, mit der Verwaltungskammer auf gutem Fuss zu stehen, ist aus seiner Antwort an diese (vom 12. März) ersichtlich[14]).

«Bürger Administratoren!

Aus Ihrem Schreiben vom 6. ds. und dem uns mitgeteilten Direktorialbeschlusse vom 9. Hornung ersehen wir, dass unser Kollegium jeweilen aus Ihrer Mitte, Bürger Administratoren, seinen Präsidenten erhalten wird; indem wir uns hierzu besonderes Glück wünschen, schmeicheln wir uns, Sie in der Reihe so oft in unserer Mitte erscheinen zu sehen, als es Ihre häufigen Geschäfte verstatten.

Sie melden uns, Bürger Administratoren, dass Sie für den Monat März Ihren Präsidenten, den Bürger Bay, ersucht haben, den Vorsitz bei uns zu nehmen; diese Anzeige verdanken wir Ihnen bestens. Wir werden nicht ermangeln, ihm von unsern Sitzungen Bekanntschaft zu geben, und sind also der Einführung desselben gewärtig. Mit Gegenwärtigem haben wir die Ehre, Ihnen noch zu berichten, Bürger Administratoren, dass unsere künftige Sitzung am nächsten Dienstag, nachmittags um 2 Uhr, gehalten werden wird, so wie sie gewöhnlich nur einmal in der Woche und immer an diesem Tage statthat, wenn (die Geschäfte) nicht eine ausserordentliche Sitzung notwendig machen.

Republikanischer Gruss und Achtung

Der Vorsteher.»

Bereits den 21. Februar 1799 war durch das Vollziehungsdirektorium in der Person des Dekans Ith, des neuerwählten Münsterpfarrers, dem Erziehungsrat ein neuntes Mitglied beigeordnet worden, so dass also von jetzt an, auch ohne dass die Verwaltungskammer ein Mitglied in dessen Sitzungen abordnete, die parlamentarisch geforderte ungerade Mitgliederzahl vorhanden war. Die Wahl des gelehrten Pfarrers von Siselen[15]), wohin Ith im Jahr 1797 gezogen war, nachdem er den Lehrstuhl der Philosophie mit der Kanzel vertauscht hatte, entsprach dem einmütigen Wunsch des Erziehungsrats. Mit welcher Freude dieser den neuen Kollegen in seine Mitte aufnahm, zeigt uns sein Schreiben, das er den 12. März nach dem idyllischen Dorf im Seeland abgehen liess:

«Bürger Dekan!

Seit Ihrer Erwählung zum Pfarrer am Münster schmeichelten wir uns stets der Hoffnung, Bürger Dekan, Sie auch in unserer Mitte zu besitzen. Nichts konnte uns daher erfreulicher sein, als aus dem von dem Minister der Künste und Wissenschaften am 9. ds. uns mitgeteilten Direktorialbeschlusse zu ersehen, dass unser einmütige Wunsch erfüllt worden ist, indem Sie, Bürger Dekan, durch denselben unserm Kollegium beigeordnet werden. Der Beisitz eines Mannes, der sich um das hiesige Erziehungswesen schon so verdient gemacht hat[16]) und in dessen Einsicht und Erfahrung wir unser ganzes Zutrauen setzen, ist uns für den Erfolg unserer Arbeiten äusserst wichtig, und wir sehen mit Freuden dem Zeitpunkt entgegen, welcher Sie in unsere Mitte führen wird.»

Ein ähnliches Dankschreiben schickte der Erziehungsrat an den Minister der Künste und Wissenschaften, und nun übertrug er auch noch das Präsidium dem neugewählten Mitglied, nachdem Professor Risold seine Kollegen um die Entlassung von diesem Amt angesucht hatte; wir denken uns, um seine Uebertragung an Ith zu ermöglichen[17]).

Auf Ende des Jahres 1799 reichte Apotheker Morell dem Erziehungsrat seine Entlassung ein. Dieser leitete das Begehren richtigerweise an das Ministerium weiter, und den 20. Januar 1800 erhielt Morell vom Vollziehungsrat die anbegehrte Demission. Zugleich wurde der Erziehungsrat eingeladen, der Regierung einen dreifachen Vorschlag zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle einzugeben. Den 28. Januar schlug er ihr die drei Bürger Professor Schärer, Med. Doct.

Wyss[18]) und Tschiffeli, den gewesenen Landschreiber zu Wangen, vor. Die Wahl der Behörde fiel auf den in erster Linie vorgeschlagenen Professor Schärer[19]).

Die Ironie des Schicksals wollte es, dass die zwei Laien, die Stapfer gegen den Vorschlag der Verwaltungskammer in den Erziehungsrat hatte wählen lassen, nicht mehr lange in ihrer Behörde tätig waren, so dass diese den 11. August 1801 in einem Schreiben an den Erziehungsrat von St. Gallen die Bemerkung machen musste:

> «Die Erfahrung hat uns belehrt, dass, obschon die Stellen im Erziehungsrate und die Distriktsinspektionsräte vorzüglich Kaufleuten, Künstlern und andern Aktivbürgern bestimmt waren, sie dennoch bald mit Predigern besetzt werden mussten. Schon lange sitzen lauter Geistliche unter uns, und unsere Erziehungskommissarien sind alle ohne Ausnahme Pfarrer.»

Johann Rudolf Steck war Aktuar des Erziehungsrates; bis zum Ende des Jahres 1798 sind die Sitzungsprotokolle von seiner Hand kollationiert; jetzt gab er diese Würde auf, und seine Kollegen mussten befürchten, dass der geschäftstüchtige und wissensreiche Mann, da er sich in Moosseedorf angekauft hatte, ihren Sitzungen ganz fernbleiben werde. Sie richteten deshalb den 12. Februar 1799 folgendes Schreiben an ihn, das uns am besten beweist, wie sehr der Erziehungsrat seine Dienste zu schätzen wusste:

> «Bürger Kollega!
>
> Die gefällige Bereitwilligkeit, Bürger Kollega, mit welcher Sie sogleich bei unserer Konstituierung die Funktionen eines Aktuars übernommen hatten, gereichte uns zu grosser Freude; Sie hatten dadurch unser aller Wünsche aufs beste entsprochen.
>
> Nachdem Sie aber diese Bemühungen noch nebst den übrigen Arbeiten, so Sie mit uns teilten, bis jetzt mit so vieler Tätigkeit und besonderem Fleiss fortgesetzt haben, so entledigen wir uns einer angenehmen Pflicht, indem wie Sie dafür unseres vollkommenen Beifalls und besten Dankes versichern. Wir erkennen aber auch, dass uns der Verlust nicht ersetzt werden kann, welchen wir dadurch machen, dass diese Verrichtungen nicht mehr durch Sie geschehen, sowie auch derjenige, den uns noch Ihre Entfernung aus der Stadt besorgen lässt, schmeicheln uns aber bei Ihrem uns bekannten Eifer für das gemeine Beste der Hoffnung, dass Sie dem ohngeacht, so oft es Ihre Musse und die Umstände verstatten, unsern Sitzungen beiwohnen wollen und uns mit Ihren Einsichten noch

ferner werden mitwirken helfen, wofür wir Sie angelegenst ersuchen. Empfangen Sie noch, Bürger Kollega, unter Anwünschung alles Wohlseins und alles dessen, was Ihnen angenehm sein kann, die Versicherung unserer Achtung und Wertschätzung.

Republikanischer Gruss und Bruderliebe!»

Wie oft von jetzt ab das Jahr 1799 hindurch Steck noch in den Sitzungen des Erziehungsrates erschien, kann aus dessen Manualen nicht eruiert werden; vom März 1800 an, da wir die Präsenzliste besitzen, wohnte er nur der Sitzung vom 3. Juni bei, nachher besuchte er keine Sitzung mehr.

Philipp Emanuel Fellenbergs Name aber ist in der Präsenzliste gar nie zu lesen, und dass er auch in der dem März 1800 vorangegangenen Zeit nicht gerade fleissig in den Sitzungen sich zeigte, müssen wir dem Schreiben des Erziehungsrats an ihn vom 28. Januar 1800 entnehmen:

«Da Ihnen schon vor geraumer Zeit Berichte und Rapporte sämtlicher Kommissarien des öffentlichen Unterrichts über den Zustand der Schulen hiesigen Kantons zur Untersuchung und zur Abfassung eines Résumé sind zugesandt worden, so sollen wir Sie nun anmit anfragen, ob Sie diese Arbeit vollendet, oder ob vielleicht die Zeit es Ihnen nicht erlaubet, solche zu beenden? Wir ersuchen Sie demnach, uns diese Ihre Arbeit mit Beförderung zukommen zu lassen oder aber uns diese Ihnen übergebenen Schriften zurückzusenden.»

Steck sowohl wie Fellenberg überliessen den Erziehungsrat seinem Schicksal, ohne je ihre Demission einzugeben[20]). Sie hatten wohl mit der Zeit alles Interesse an den Verhandlungen dieser Behörde verloren; vielleicht waren es auch persönliche Gründe, die den beiden Freunden ihre Mitwirkung verleidete, obwohl noch zwei Jahre lang im Erziehungsrate die schönste Eintracht zu walten schien, wenn auch bald das Verhältnis zu den Oberbehörden sich trübte.

* * *

Zum erstenmal seit der Revolution war im Frühjahr 1802 eine Provisorstelle[21]) an der bernischen Literarschule in Verledigung gekommen. Auf eine Anfrage von seiten der Verwaltungskammer, wie es mit der Wiederbesetzung werde gehalten werden, antwortete dieser der Erziehungsrat den 11. Mai, dass er als Nachfolger des Schulrats, dem von je die Aus-

schreibung und Besetzung der Provisorstellen zugestanden habe, und als die oberste Kantonsbehörde in Erziehungssachen, die erledigte Stelle alter Uebung gemäss von sich aus besetzen werde. Noch in derselben Sitzung beschloss er, die betreffende Stelle auszuschreiben, und die Prüfung der Kandidaten den 15. und 16. Brachmonat abhalten zu lassen.

Die Verwaltungskammer teilte die Anschauung des Erziehungsrates nicht. Mit der Begründung, dass bei der gegenwärtigen Unbestimmtheit der zwischen den Kantonsbehörden bestehenden Verhältnisse überhaupt und der denselben oder einer jeweiligen Zentralregierung in Rücksicht auf Erziehung und Unterricht insbesondere zukommenden Befugnisse es unzweckmässig sei, an der Literarschule einen bestimmten Modus für die Zukunft festzusetzen, hielt sie es für schicklicher, die Wahl für die in ihren Augen wichtige Stelle in letzter Instanz selber zu treffen. Zu dem Ende gab sie dem Erziehungsrat den Auftrag, die Kandidaten zu prüfen, über das Examen ihr einen ausführlichen Rapport zu erstatten und einen Dreiervorschlag zu unterbreiten. (d. 17. Mai.)

Schon den andern Tag antwortete der Erziehungsrat mit folgendem Schreiben:

«In Beantwortung Ihres zweiten Schreibens vom 17. ds., in betreff der erledigten Provisorstelle hiesiger Literarschule, haben wir die Ehre, Ihnen zu melden:

Dass wir zwar in Ansehung der Grundsätze, welche Sie aufstellen, mit Ihnen vollkommen einverstanden sind, aber aus denselben ganz andere Schlüsse ziehen zu müssen glauben. Wenn der gegenwärtige Zeitpunkt zur Ausmittelung des Verhältnisses zwischen den Kantons-Behörden und zur Festsetzung einer bleibenden Wahlmethode für die Schullehrerstellen wenig geeignet ist, so scheint es uns in einem solchen Zeitpunkt besonders bedenklich, von der hergebrachten Uebung, von der Analogie anderer Erziehungsräte in solchen Kantonen, in welchen das Verhältnis derselben zu der administrierenden Behörde weniger zweifelhaft ist, abzuweichen und für einen einzelnen Fall etwas Neues einzuführen, wo dann ein vorhandenes Exempel in künftigen ähnlichen Ereignissen immer als Regulativ in Anspruch genommen wird.

Vielleicht würde es schwer halten, Bürger Verwalter, Ihnen einen dreifachen Vorschlag von tüchtigen Aspiranten zu machen, und eben weil die Stelle so wichtig ist, eben weil der Erziehungsrat für seine untergeordneten Lehrer verantwortlich ist, muss demselben alles daran gelegen

sein, dass sie nicht von einer andern Behörde als von derjenigen besetzt werde, welche die Prüfungen angehört hat, dieselben zu prüfen imstande und eben deswegen absichtlich aus Männern zusammengesetzt ist, welche sich im Fache der Wissenschaft, des Unterrichts und der Pädagogik qualifiziert haben.

Dem Erziehungsrat sind diese Betrachtungen so einleuchtend, dass er nicht daran zweifelt, auch Sie, Bürger Verwalter, werden sich an denselben vollkommen ersättigen.»

Die Bürger Verwalter aber ersättigten sich an den erziehungsrätlichen Betrachtungen nicht und wiederholten (den 26. Mai) ihren Befehl in Sachen der Provisorwahl mit der Erweiterung, der Erziehungsrat solle ihnen aus den geprüften Kandidaten denjenigen designieren, welcher ihm der vorzüglichste scheine. Dieser Ordre ist im betreffenden Schreiben folgende scharfe Bemerkung vorausgeschickt:

«Wenn wir letzthin die erledigte Provisorenstelle an der hiesigen Literarschule selbst zu besetzen beschlossen, so lag dabei keineswegs das kleinliche Verlangen, Stellen vergeben zu können, sondern einzig und allein das Bestreben zum Grunde, dieser wichtigen Lehranstalt unsere besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und ihnen solche Lehrer zu geben, deren sittliches Betragen und Fähigkeiten sie instand setzen, an derselben mit heilsamer Wirkung zu arbeiten, und solche wieder zu ihrem Zwecke zu erheben.»

Diese letzten Worte klangen so, als ob die Verwaltungskammer den Erziehungsrat für den traurigen Zustand der Literarschule verantwortlich machte.

Der Niedergang der Untern Schule der Stadt Bern zur Zeit der Helvetik war freilich geradezu erschreckend. Bekanntlich hatte sie damals noch dieselbe Einrichtung, wie sie im Jahr 1778 geschaffen worden war: Auf eine zweiklassige Vorschule, in welche die Knaben mit dem 6. Altersjahr eintraten, baute sich die Literarschule auf mit 6 Klassen und 2 Curricula von je drei Jahreskursen; in ihr stand das Studium der alten Sprachen im Vordergrund. Ueber der Literarschule stand das zweijährige, ungeteilte Gymnasium academicum, in welchem die in der Literarschule behandelten Fächer ihren Abschluss fanden, und die Schüler zu selbständigem Arbeiten angeleitet wurden; es war diese Abteilung die richtige Vorbereitung zu der auf sie folgenden Akademie.

Parallel mit der Literarschule lief die Kunstschule, oder wie wir heute sagen würden, die Real- oder Industrieschule, für die künftigen Handwerker, Gewerbsleute, Techniker, Künstler und Militärs, mit 3 Curricula zu je zwei Jahrgängen, die aber schon 1792 auf zwei Abteilungen beschränkt wurden.

Folgende Zahlen ergeben dem Leser ein anschauliches Bild über die Frequenz der Untern Schule von 1789 bis 1804; sie sind die Summe der in die einzelnen Klassen alljährlich Promovierten, wie sie im letzten Solennitätsrodel verzeichnet sind. Die Vorschule ist dabei nicht berücksichtigt, da sie schon ein Jahr vor der Revolution eingegangen war.

	Schüler d. Literarschule und des Gymnasium academicum	Kunstschüler	Gesamtzahl
1789	140	47	187
1790	134	53	187
1791	137	57	194
1792	133	52	185
1793	128	37	165
1794	126	37	163
1795	108	38	146
1796	106	41	147
1797	109	42	151
1798	94	32	126
1799	75	8	83
1800	69	6	75
1801	57	6	63
1802	52	6	58
1803	36	10	46
1804	44	7	51

Es war also die Zahl der promovierten Schüler von 187 im Jahre 1789 auf 46 im Jahr 1803 heruntergegangen. Den Erziehungsrat schmerzte selbstverständlich der traurige Zustand der seiner Obhut anvertrauten Schule genugsam. Schon zu Anfang seiner Amtstätigkeit suchte er sie zu heben; er ersah damals den Grund der stetigen Schülerabnahme vor allem in dem 1778 eingeführten Unterrichtssystem, wie aus seinem

Schreiben an den Minister der Künste und Wissenschaften vom 12. März 1799 hervorgeht, in welchem er diesem über die kurz vorher stattgefundene Promotion an der Literar- und Kunstschule referierte:

«Was die Literarschule betrifft, so schmerzt es uns nicht wenig, das Geständnis abzulegen, dass dieselbe sich sehr im Verfall befindet und einer schleunigen Totalreform bedarf. Partikular-Erziehungsinstitute, wie z. B. das Meissnerische[22]), welches nun aus 26 Zöglingen besteht, und das Waisenhaus, das die Anzahl der seinigen von 40 bis auf 60 verstärkt hat, gedeihen und kommen auf, und die öffentliche, viel wohlfeilere Schule nimmt ab, indem dieselbe jetzt nicht ganz 100 Schüler[23]) zählt, da sie doch ehemals gewöhnlich über 160—170 zählte; und aus den übrigen Gemeinden des Kantons meldete sich dies Jahr auch kein einziger, der in die Akademie promoviert zu werden gewünscht hätte.

Einen Hauptgrund dieses Verfalls und sogar die Epoche, von welcher sich derselbe herdatiert, und seither stets zugenommen hat, fanden wir in dem Ihnen, Bürger Minister, wohl bekannten Fortrücken der Provisoren mit ihren Knaben in jedem Curriculo drei Jahre lang. Wir wollen Sie, Bürger Minister, nicht mit der unnötigen Aufzählung der vielen Gründe, die diese unglückliche Einrichtung gegen sich hat, ermüden, Sie kennen dieselbe so gut als jeder von uns; Sie wissen, dass dies besonders viele Väter veranlasst hatte, lieber ihre Knaben aus der Schule zu nehmen und in fremde Pensionen zu schicken, als sie drei Jahre lang unter einem Provisor zu lassen, zu dem sie kein Zutrauen hatten, und dazu noch besorgen zu müssen, dass sie hernach drei andere Jahre wieder zu einem ebensowenig geschätzten Lehrer kommen würden, hiermit die guten Lehrer und ihre Talente für sie und ihre Knaben so gut als gar nicht vorhanden zu sehen.

Mit so fester Zuversicht wir auch den neuen Schulgesetzen entgegensehen, die ohne Zweifel noch in diesem Jahr von den Gesetzgebern werden dekretiert werden, fanden wir doch einstimmig, dass es zum Besten der Schule überhaupt, sowie zur Beruhigung der Väter, die Kinder in die Schule zu schicken haben, von einer dringenden Notwendigkeit sei, diese schädliche Einrichtung s o g l e i c h — unter dem Vorbehalt Ihrer Genehmigung — a b z u s c h a f f e n, und diese Abschaffung auch, sowie das Versprechen besserer Zeiten, und einer mehreren Aufmerksamkeit auf die öffentlichen Schulen öffentlich zu publizieren, wider welche plötzliche Verfügung doch der Principal[24]) Wagner, welcher sie über unsere Kompetenz glaubte, einzig protestiert, und dass diese seine Protestation Ihnen, Bürger Minister, einberichtet werde, verlangt hat. Ein Umstand kommt uns aber dabei besonders wohl zu statten, und scheint auch von einer guten Vorbedeutung zu sein, der nämlich, dass die Provisoren durch ihr diesmaliges Fortrücken gerade in diejenige Stellung, in diejenigen Klassen kommen, in welche sie sich am besten schicken, so dass sie selbst durch

unsere sorgfältigste Auswahl nicht besser hätten klassiert werden können, und es jetzt nichts weiteres als der Verfügung bedarf, dass jeder derselben in seiner gegenwärtigen Stellung verbleiben solle. Wir zweifeln nicht, Bürger Minister, dass sich diese unsere Verfügung nicht Ihres vollkommensten Beifalls werde zu erfreuen haben.»

Der Beschluss des Erziehungsrates wurde von Stapfer gutgeheissen und den 2. April 1799 dem Volke öffentlich bekannt gegeben. Dass sich der Rat in seiner Hoffnung getäuscht hatte, beweisen genugsam die Promotionsresultate der folgenden Jahre. Der Grund zum weitern rapiden Niedergang der Schule lag weniger in ihrer Einrichtung als in den traurigen Zeitverhältnissen. Den Erziehungsrat aber trifft kein Vorwurf. Wer seine Manuale aufmerksam durchgelesen hat, muss durchaus den Eindruck gewinnen, dass er die Fahne des Fortschrittes stets hochzuhalten suchte und keine Gelegenheit versäumte, die irgendwie dazu beitragen konnte, die Schulen zu heben und der Lehrerschaft ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen.

So begreifen wir es, dass die bernischen Erziehungsräte durch das Schreiben der Verwaltungskammer vom 26. Mai sich beleidigt fühlten, und dass ihr Mannesstolz sich aufbäumte. Mit dem Freimut, welchen das gute Gewissen dem Angegriffenen zu verleihen pflegt, antworteten sie (den 1. Juni) in längerem, vielleicht allzu temperamentvollem, aber in jeder Beziehung interessantem Schreiben:

«Nicht aus kleinlicher Besetzungssucht, sondern einzig in der festen Beglaubigung, dass wir die oberste Kantonsbehörde seien, welcher die Administration des Erziehungswesens zukommt, wegen der wir auch nur einzig der obersten Zentralbehörde, von welcher wir eingesetzt wurden, zur Rede stehen sollen; in der Ueberzeugung ferner, dass es uns weder an innerem Beruf und Fähigkeit gebreche, unter den für die erledigte Provisorstelle sich meldenden Subjekten durch die von uns abzuhaltenden Proben den tüchtigsten zu erkennen, noch an Rechtlichkeit und gutem Willen, denselben auch zu wählen, und dass wir endlich bei der Besetzung dieser Stelle nicht allein mit den Erziehungsräten anderer Kantone, die alle das Recht der Besetzung ihrer Schulstellen unbestritten ausüben, wie uns noch neulich Beweise davon zugekommen sind, analog handeln, sondern dass uns — in einer mit noch erweiterten Vollmachten, als der ehemalige Schulrat besass, versehenen Behörde — dieses Recht in der noch immer in Kraft bestehenden alten Schulordnung Tit. XV. § II. oder pag. 84[25]) sowie in neueren Direktorialbeschlüssen ausdrücklich zugesprochen

ist, und dass wir — unser allgemeines Schicksal mag auch sein welches es will, verräterisch gegen einen künftigen Schul- oder Erziehungsrat zu handeln glauben würden, wenn wir uns dasselbe bei nicht stärkern Gründen, als Sie, Bürger Verwalter, dagegen anbringen, aus den Händen winden liessen, haben wir auch einmütig und unabänderlich beschlossen, mit den von uns schon ausgeschriebenen Prüfungen der sich meldenden Aspiranten, und der darauf folgenden Besetzung des tüchtigsten zur gehörigen Zeit fortzufahren.

Indessen nehmen wir, Bürger Verwalter, bei dieser Gelegenheit abermals Anlass, Sie dringend zu ersuchen, dass Sie Ihre Aufmerksamkeit auf das Erziehungswesen des Kantons vorzüglich durch eine richtige Bezahlung der untern und obern Schullehrer, aus den Quellen, die Ihnen dazu von der obersten Behörde angewiesen sind, an den Tag legen, und sich überzeugen wollen, dass nichts so sehr den fast ganz dahingeschwundenen Mut zur Arbeit und getreuen Erfüllung der aufhabenden Pflichten wieder anfachen kann, als Belohnung der erstern, und tätliche Beweise der Achtung und des Wertes, den man auf die letztern legt. Es musste uns allerdings seit langem schon aufs tiefste schmerzen, dass es uns bei der traurigen Lage unseres unglücklichen Vaterlandes nicht besser gelingen wolle, dem Arbeiter zu seinem verdienten Lohn zu verhelfen, und dass wir durch die Unmöglichkeit, auch nur diesen zu erhalten, zugleich abgeschreckt wurden, an höhere und nicht weniger dringliche Schulverbesserungen uns auch nur in Gedanken zu wagen; schmerzen, dass wir unsere Literarschule mit jedem Jahr von Schülern immer mehr verlassen sehen mussten, alldieweil weit kostbarere Nebeninstitute zur Rechten und zur Linken in die Wette gedeihen[26]); dass wir die zur Ermunterung und Belohnung geschickter Schüler sonst bestimmt gewesenen Schulfeste und Preisausteilungen nun schon in das fünfte Jahr aussetzen mussten, was selbst in dem weit stärker heimgesuchten Zürich seit der Revolution nie geschehen ist usw.

Wie sehr aber das ganze hiesige Schulwesen unter diesen zwangvollen Umständen gelitten habe, und noch leide, das wissen, das fühlen wir am besten. Wem muss indessen hauptsächlich die Schuld davon beigemessen werden? Wir glauben wenigstens nicht uns; als die wir uns getrost das Zeugnis geben können, durch öftere lebhafte Vorstellungen dieser traurigen Lage und ihrer wahren Ursachen alles getan zu haben, was uns in unsern beschränkten Umständen zu tun möglich war: Eher also dem so unbefugt heruntergesetzten und so kärglich und ungewiss zugemessenen Einkommen der Lehrer einerseits, und anderseits der Unwissenheit, in der sich der Kantons-Erziehungsrat immer befand, über wie viel Schulfonds man auch in der Folge zu Bezahlung der notwendigen Arbeiter bei allfälligen Verbesserungen zu disponieren habe; eine Unwissenheit, in welcher diese Behörde infolge der derselben mitgeteilten Instruktion und vermöge der Natur der Sache selbst keineswegs gelassen werden sollte.

Wir erwarten also, Bürger Verwalter, mit Grund von Ihrer uns schon bei andern Gelegenheiten mehr gegebenen Zusicherung der günstigen Gesinnungen, die Sie für die Beförderung des öffentlichen Unterrichts hegen, dass Sie diese freimütigen Bemerkungen Ihrer ernstlichen Aufmerksamkeit würdigen, und sich, nach dem Beispiel der Verwaltungskammern in andern Kantonen geneigt wollen finden lassen, Hand in Hand mit uns — auch einer Kantonsbehörde, wiewohl mit einem andern Auftrage — an dem grossen Werk einer baldigen gänzlichen Schulreform, soweit dieselbe von Ihnen abhängt, zu arbeiten, und den gegenwärtig so schwer und drückend auf diesen Instituten liegenden Mängeln in ihrer vornehmsten Quelle durch Verzeigung des schon von Alters her dazu bestimmten eigentlichen Fonds, und Anweisung einer daraus zu erhebenden angemessenen und richtigen Bezahlung der Lehrer schleunigst abzuhelfen.

Wie sehnlich wünschten wir nicht, Bürger Verwalter, bald auch das gleiche öffentlich rühmen zu können; was der zürcherische Erziehungsrat in einer unlängst uns von demselben zugeschickten Druckschrift[27]), die von einer neuen vortrefflichen Einrichtung der zürcherischen Stadtschulen[28]) handelt, von seiner Kantonsverwaltung rühmt, wo es u. a. heisst:

»dass er in seinem und des gesamten Publikums Namen derselben den lebhaftesten Dank erstattet für das ungemeine Interesse, die kräftige Beförderung bei der Regierung und für die milde Unterstützung aller Art, womit dieselbe, wie überhaupt alle Arbeiten des Erziehungsrates für das öffentliche Schulwesen, so vorzüglich zur Einrichtung dieser Kantonsschulen, aufs beste und unverzüglichste vollbringen geholfen. Der schönste Tatbeweis, dass sie den Grundsatz in der Staatswirtschaft beobachtet. der auch in der Hauswirtschaft walten sollte, eher in allem andern, als in der Bildung der Kinder zu sparen, und dafür auch den letzten Pfennig herzugeben.«

Der bernische Erziehungsrat nahm also die Provisorwahl definitiv für sich in Anspruch und gab der Verwaltungskammer deutlich zu erkennen, dass er mit ihr in dieser Angelegenheit nicht mehr zu verkehren habe. Verständnisinnig würdigte denn auch die Verwaltungskammer das Schreiben des Erziehungsrats keiner Rückantwort, dieser aber schickte noch in derselben Sitzung (vom 1. Juni) die Korrespondenz zwischen ihm und der Verwaltungskammer in Sachen der zu besetzenden Provisorstelle an das Departement für die innern Angelegenheiten, seine gesetzliche Oberbehörde, in der sichern Erwartung, „der Bürger Staatsrat werde ihn nötigenfalls in Handhabung seines Rechtes bestens schützen“. Offenbar vermuteten die Herren Erziehungsräte, es werde die Verwal-

tungskammer bei der helvetischen Oberbehörde Klage gegen sie führen und durch deren Vermittlung ihre Ansprüche durchsetzen wollen und — sie hatten nicht Unrecht!

Den 16. Juni erliess die Verwaltungskammer ein Schreiben an das Departement vom Innern, worin sie von ihrem Streit mit dem Erziehungsrat Mitteilung machte und, diplomatisch, die Entscheidung dem Departement anheimstellte. Es ist sehr ruhig gehalten und lautet:

«Die durch den Tod des Bürgers Herrmann vor einiger Zeit erfolgte Erledigung einer Provisorstelle an hiesiger Literarschule hat einen Streit zwischen dem Erziehungsrat und uns veranlasst, den wir Ihnen, Bürger Regierungsrat, zum Entscheid vorlegen zu sollen glauben. Der Erziehungsrat, sich als die oberste Kantonsbehörde betrachtend, der die Administration des Erziehungswesens zukommt, steht nämlich in den Begriffen, er habe in dieser Eigenschaft ausschliesslich das Recht, die Schulstellen zu besetzen. Dieses Recht nun haben wir demselben, soviel die Schulstellen auf dem Land betrifft, welche von ihren Gemeinden besoldet werden, niemals streitig gemacht. Hingegen hielten wir uns für berechtigt, in Rücksicht auf die sechs Provisorstellen hiesiger Stadt, die uns ebenso wichtig scheinen als die Pfarreien, deren Besetzung ganz der Verwaltungskammer überlassen ist, einen Unterschied zu machen, und zwar um so viel mehr, da auch ihre Besoldung uns obliegt, über das weder die Verfassung noch seitherige Dekrete darüber etwas vorschreiben, und endlich die Abnahme dieses so wichtigen Instituts vorzüglich dem Mangel tüchtiger Lehrer zuzuschreiben ist, welche ehemals von dem Schulrat gesetzt wurden.

In Erwartung einer neuen Ordnung der Dinge und der Auseinandersetzung der Verhältnisse zwischen den Zentral- und Kantonalbehörden erachten wir es für zweckmässiger, in dem gegenwärtigen Fall einen Mittelweg einzuschlagen, als dem Erziehungsrat das Besetzungsrecht zuzugestehen, oder aber dasselbe ganz an uns zu ziehen. Wir ersuchten daher den Erziehungsrat, uns aus den sämtlichen Pretendenten die von ihm am tüchtigsten befundenen drei Subjekte vorzuschlagen und das ihm schicklichst scheinende zu designieren, da wir dann selbiges, wenn nicht ganz besondere Gründe vorgewaltet hätten, ohne anders zum Provisor würden ernennt haben.

Dieser Mittelweg hat aber nicht den Beifall des Erziehungsrats erhalten, indem er auf seinem ausschliesslichen Recht beharrt. So verhält sich die Sache.

Wir wissen aus Erfahrung, wie beschwerlich es ist, dergleichen Stellen zu besetzen, allein da wir viel weniger darauf zu sehen haben, was mehr oder minder beschwerlich, als was unserer leider noch immer provisorischen Lage und dem Mangel an einer positiven Vorschrift über

den vorliegenden Fall angemessen, zugleich dann dieser wichtigen Schulanstalt zuträglich ist, die obbemelte Besetzungsweise uns auch diesen Zweck vollkommen zu erreichen scheint, so wollen wir Ihrem Entscheid, Bürger Regierungsrat, entgegensehen.»

Wir erfahren also aus diesem Schreiben den Rechtsstandpunkt, auf den die Verwaltungskammer sich stellt in ihrem Begehren auf Besetzung der Provisorstellen; er ist doch wohl schwach. Wenn sie, um vom andern zu schweigen, den Grundsatz aufstellt, w e r z a h l t, d e r w ä h l t, dann hätte sie auch nicht dulden dürfen, dass die Erziehungsräte die Landschulmeister, die von ihren Gemeinden besoldet wurden, erwählten; sie hätte verlangen müssen, dass die Gemeindekammern die Wahl vollzögen. Des fernern sehen wir, dass die Verwaltungskammer in der Tat, wie der Erziehungsrat aus dessen Schreiben vom 26. Mai herauslesen zu müssen geglaubt hatte, diesen für den Niedergang der Schule verantwortlich machte, und dass e r glaubte, er könne durch den von ihm vorgeschlagenen Mittelweg die Literarschule vom Rand des Abgrundes glücklich noch zurückhalten!

Inzwischen hatte der Erziehungsrat bereits den 8. Juni die Prüfung für die Kandidaten des Provisorats festgesetzt; sein Manual verrät uns, worin damals die Progymnasiallehrerprüfung[29]) bestand. Die schriftliche Prüfung dauerte einen Vormittag und war einem lateinischen Aufsatz gewidmet über eine pädagogische Materie. Die mündliche Prüfung, oder das praktische Examen, dauerte einen Vormittag und einen Nachmittag und bestand in einer freien Katechisation über eine gegebene Religionsmaterie, in einer grammatischen und philologischen Interpretation einer Neposstelle, in einer grammatischen Interpretation einer Stelle des griechischen Testaments und endlich in der Korrektion eines Themas.

Mit seinem Schreiben an das Departement des Innern vom 1. Juni[30]) kam unser Erziehungsrat vom Regen in die Traufe. Der Regierungsrat Füssli nahm, wie er in seinem Schreiben an diesen vom 26. Juni sich ausdrückte, sowohl nach dem Sinn der vorhandenen Beschlüsse und Instruktionen, als nach der bisher beobachteten Uebung, die Wahl des Provisors f ü r s i c h und die Regierung in Anspruch und befahl dem

Erziehungsrat, in einer von einem Mitglied der Verwaltungskammer präsidierten Sitzung den Rapport über die Prüfung der Aspiranten anzuhören und die zwei fähigsten ihm vorzuschlagen, damit er seine Auswahl aus diesen beiden der Genehmigung der Regierung unterwerfen könne. Diesem Befehl war dann noch ein nicht misszuverstehender Rüffel angehängt, der also lautet:

> «und hätte ich übrigens gewünscht, dass dieser Gegenstand mit weniger Heftigkeit und Leidenschaft von Eurer Seite mit der Verwaltungskammer betrieben, und dass Ihr der Achtung, welche diese oberste Behörde Eures Kantons verdient, und die Ihr derselben auch in Eurer Stellung als Erziehungsräte schuldig seid, besser eingedenk verblieben wäret.»

Von dieser Wendung der Dinge nicht wenig überrascht, begann nun der Erziehungsrat den Kampf mit dem Departement für die innern Angelegenheiten; er wollte sich von diesem sein Recht ebensowenig nehmen lassen, wie von der kantonalen Verwaltungskammer. In einer geharnischten längern Eingabe an Füssli, von Professor Studer verfasst, datiert vom 6. Juli, erklärte er, dass er die Korrespondenz zwischen ihm und der Verwaltungskammer seiner Oberbehörde nicht zur Untersuchung, wem die Provisorwahl zukomme, zugeschickt habe, sondern nur, um sie von dem gesetzwidrigen Eingriff der Verwaltungskammer in seine Machtsphäre in Kenntnis zu setzen in der getrosten Zuversicht, in seinem guten Recht von seinem einzigen gesetzlich geordneten Obern gebilligt, geschützt und unterstützt zu werden. Da ihm, dem Erziehungsrat, auch nicht eine einzige Verordnung bekannt geworden sei, welche die Wahl der Provisoren dem Departement zuspreche, und die allgemein beobachtete Uebung das Gegenteil beweise, müsse er vermuten, es liege eine Verwechslung der P r o v i s o r e n mit den P r o f e s s o r e n vor, da die angeführten Data allerdings auf die letztern passten. Sollte er jedoch in dieser Angelegenheit den kürzern ziehen und dadurch seiner Autorität beraubt werden, er, der noch nicht einmal in dem verdriesslichen Geschäfte mit der Munizipalität zu Ersigen[31]) die verlangte und ihm gebührende Genugtuung erhalten habe, so bliebe seinen Mitgliedern nichts anderes übrig, als ihre Stellen als Erziehungsräte wieder in die Hände

derjenigen Behörde zurückzugeben, von welcher sie sie empfangen. Es wolle und könne aber der Erziehungsrat nicht annehmen, dass man ihm zu diesem Zwecke sein Recht streitig mache, deshalb bitte er in der Meinung, dass aus der Veränderung des Wahlmodus für die Schule kein Gewinn erwachsen könne, den Regierungsrat, auf die Sache zurückzukommen und ihm in der Behauptung seines Rechts gegen die Verwaltungskammer zur Seite zu stehen.

Zum Schluss begegnet der Erziehungsrat in seinem Schreiben dem Vorwurf der Leidenschaftlichkeit in klassischer Rede also:

«Was die allzu leidenschaftliche Art betrifft, mit welcher wir gegen diese Kammer sollen zu Werk gegangen sein, so bitten wir Sie, Bürger Regierungsrat, zu bedenken, ob wir, deren Verhältnis gegen die Verwaltungskammer in der uns von der Regierung selbst mitgeteilten und seither nie wieder zurückgenommenen gedruckten Instruktion Seite 22 und 23 so deutlich bestimmt und ausgemacht ist, zufolge welchem wir auch nichts weniger als derselben subordiniert, sondern ihr vielmehr an die Seite gestellt, und sogar berechtiget sind, dieselbe zur Mitteilung der die Schul- und Kirchenfonds betreffenden Rechnungen aufzufordern, oder wenn wir in pflichtmässigen Begehren kein Gehör bei ihr fänden, sie bei dem Minister zu verklagen[32]) — ob wir anders gegen dieselbe hätten handeln können, nachdem sie, eine Kantonsbehörde in einem Fach, die wir allerdings in dieser Rücksicht gebührend respektieren, uns, auch eine Kantonsbehörde in einem andern Fach, die nicht weniger respektiert und brüderlich behandelt zu werden begehren darf, ohne weiters als ein ihr untergeordnetes Komitee behandeln, und Beschlüsse über uns machen wollte, die uns in alten und sehr bestimmt zugesprochenen Rechten antasteten, und welche zu machen sie uns weder Fug noch Recht zu haben schien, zumal wir weder unsere Existenz, noch unsere innere Organisation von ihr erhalten haben, und also auch nichts in dieser willkürlich von ihr konnten abändern lassen; auch überhaupt bei der in allen unsern Konstitutionen als Grundsatz angenommenen Trennung der Gewalten das Fach des Erziehungswesens nichts weniger als zum Gebiete der Verwaltung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben zu gehören scheint, daher es auch mit Recht sogleich einer eigenen dazu niedergesetzten und von jener unabhängigen Behörde ist anvertraut worden.

Dass die Auseinandersetzung dieser unserer Verhältnisse etwas weitläufig ausfiel, konnten wir nicht wohl vermeiden, es musste indessen einmal gesagt werden, da man dieselben schien gänzlich vergessen zu wollen. Aber zuverlässig glauben wir, dass mehr die in unserm Schreiben aufgestellten, und denen zu weit gehenden Begriffen der Verwaltungskammer ganz zuwiderlaufenden Grundsätze, mit welchen wir unsere Unab-

hängigkeit von ihr behaupten, als aber einige leidenschaftliche Ausdrücke, deren wir uns keiner bewusst sind, derselben mögen empfindlich gefallen sein. Sein Recht mit Wärme verteidigen sollte indessen freien Schweizern ja keine Rüge zuziehen, nur furchtsame Seelen lassen sich ein Recht nach dem andern aus den Händen winden und schweigen.»

Den 28. Juni erhielt auch die bernische Verwaltungskammer ein Schreiben vom Departement des Innern mit der Mitteilung von dessen Entscheidung in Sachen der Provisorwahl. Offenbar zufrieden mit dem Resultat ihrer Bemühungen, die es glücklich dahin gebracht hatten, dass der Erziehungsrat seinen Willen nicht durchsetzen konnte, legte sie das Schreiben zum Cahier.

* * *

Bevor wir den Kampf weiter verfolgen, haben wir dem Leser mitzuteilen, wie der bernische Erziehungsrat dazu kam, in seinem Schreiben an Füssli von dem „verdriesslichen Geschäft mit der Munizipalität zu Ersigen“ zu reden. Dasselbe ist von allgemeinem Interesse, denn für die Ohnmacht der helvetischen Behörden renitenten Gemeinden und widerhaarigen Matadoren gegenüber gibt es nichts Bezeichnenderes als den Ersigen-Handel.

Hatte da im Herbst 1800 die Gemeinde Ersigen bei Burgdorf, die unter dem Szepter des allmächtigen Bärenwirts Kunz stand und dessen Winken blindlings folgte, ihre Schulmeisterstelle ausgeschrieben; es meldeten sich zwei Aspiranten und stellten sich beim Distriktskommissär, dem heutigen Inspektor, zum vorgeschriebenen Examen: Abraham Kopp von Ersigen und Rudolf Kölliker von Rohrbach. Auf Grund des Examens wählte der Erziehungsrat den Kölliker; die Gemeinde Ersigen aber, wohl wissend, dass die Wahl dem Erziehungsrat zustand, ernannte ihren Mitbürger, den schlecht beleumdeten Kopp, zum Erzieher der hoffnungsvollen Jugend und schickte ihre Wahl dem Erziehungsrat zur Sanktion ein. Gekränkt durch die Wahl dieser Behörde, erklärte sie ihr, sie werde dem Kölliker die Pforten ihres Schultempels nicht öffnen, bis sie mit Gewalt dazu gezwungen werde; sie wolle auch von dem von ihr Erkieseten abstehen, verlange aber dafür, dass ein dritter, ein Aeschlimann

von Burgdorf, gewählt werde. Der gelehrte Aeschlimann war seines Zeichens Küfer, hätte also dem Bärenwirt Kunz ausserhalb der Schulstube besonders wertvolle Dienste leisten können. Selbstverständlich verblieb der Erziehungsrat bei der von ihm getroffenen Wahl und bat den Minister der Künste und Wissenschaften um Hülfe gegen die widerspenstige Gemeinde, die inzwischen dem Bürger Aeschlimann ihre Schule übergeben hatte. Stapfer bestätigte den Kölliker, aber dem Bärenwirt fiel es nicht ein, dem hohen Minister Folge zu leisten, und er wandte sich im Namen seiner Gemeinde an den Vollziehungsrat mit dem Verlangen, dass die von dieser gewünschte Neuwahl vorgenommen werde. Und der Vollziehungsrat fügte sich und beschloss — Ende Januar 1801 — dass die Neuwahl anzuordnen sei. Dessen weigerten sich aber die bernischen Erziehungsräte und stellten ihre Demission in Aussicht, falls man sie zu dem zwingen wolle, was ihrer Männerwürde zuwiderlaufe.

Nun legte sich der Minister der Künste und Wissenschaften ins Mittel und forderte den Erziehungsrat auf, ihm Mittel und Wege anzuzeigen, wie „die verworrene Sache“ nach dem Wunsch des Vollziehungsrates friedlich beigelegt werden könnte, und dieser antwortete ihm in einem vom Dekan Ith abgefassten Schreiben (vom 14. April 1801), er werde den Kölliker an eine andere Stelle versetzen, wenn die Gemeinde Ersigen ihm in geziemender Vorstellung beweise, dass sie den genannten Schulmeister aus erheblichen Gründen nicht annehmen könne; zudem müsse sie, falls er die vorgebrachten Gründe anerkenne, dem Kölliker eine angemessene Entschädigung ausbezahlen. Diesen Vorschlag billigte der Vollziehungsrat und hielt die Gemeinde Ersigen an, dem Erziehungsrat die gewünschte Vorstellung mit den nötigen Belegen einzugeben. Der Bärenwirt fand es nicht für nötig zu Kreuz zu kriechen, und das ganze Jahr über blieb's beim alten. Den 19. Januar 1802 ersuchte sodann der Erziehungsrat den Bürger Glutz, Regierungsrat für die innern Angelegenheiten, der Gemeinde Ersigen aufs neue den Befehl zu erteilen, seinen Vorschlägen nachzukommen, worauf nach einiger Zeit ein Schreiben vom Regierungsrat für die innern Angelegenheiten, Bür-

ger Füssli, anlangte mit dem Ersuchen, über das Ersigen-Geschäft ihn aufzuklären. Jetzt ging dem Erziehungsrat die Geduld wieder aus; er schloss sein kurz gehaltenes Antwortschreiben mit den Worten:

«Wir wiederholen hier nochmalen unsere erstgemeinte Bitte, entweder die Gemeinde Ersigen endlich zur Gebühr zu weisen, und dem Erziehungsrat die schuldige Satisfaktion zu leisten, oder uns solcher Stellen zu entladen, wo wir eine Zeit versplittern, die wir mit Erfüllung unserm Beruf noch näher liegender Pflichten besser anzuwenden wüssten.»

Das Schreiben wirkte; schon nach einer Woche gab Füssli dem Regierungsstatthalter den gemessenen Befehl, er habe der Gemeinde Ersigen eine Frist von 14 Tagen anzuberaumen, in der sie den Schulmeister Kölliker vermittelst einer angemessenen Entschädigung bewegen solle, beim Erziehungsrat seine Entlassung einzureichen. Der Statthalter tat seine Pflicht, aber die Ersiger — rührten sich nicht. Den 13. April 1802 berichtete der Erziehungsrat an Füssli, die Gemeinde Ersigen habe in Sachen noch keine Schritte getan. Sein Manual berichtet uns von diesem Datum an nichts mehr über den Bärenwirt und seine Getreuen, mit andern Worten, die Angelegenheit schlief selig ein.

* * *

Auf die geharnischte Eingabe des bernischen Erziehungsrates an den Regierungsrat Füssli antwortete dieser den 17. Juli in überaus ruhigem und beruhigen wollendem Schreiben; das Aktenstück verdient es vollinhaltlich wiedergegeben zu werden.

«Bürger Erziehungsräte!

Ueber Eure ausführliche und lebhafte Antwort vom 6. ds. auf meine Zuschrift vom 26. Juni darf ich aus Achtung für Euch nicht allzu kurz, und aus Achtung für mich selber unmöglich anders als ruhig sein.

Den eigentlichen Zweck Eurer Zuschrift verkannte ich ebensowenig, als ich Euch solchen verüble.

Dabei aber schmeichle ich mir, dass Ihr den redlichen Zweck meiner ministeriellen Weisung über die bewusste Wahlanliegenheit weder zu verkennen, noch hinwieder auch mir zu verübeln vermögend seid.

Ihr vermutet ohne Grund, dass bei meinem Entscheid eine, nicht leicht mögliche, Verwechslung der Provisoren mit den Professoren stattgefunden habe.

Wohl aber werdet Ihr mit mir einverstanden sein, dass zwischen den, wahrlich nicht so weit geringfügigern Lehrstellen an den hiesigen untern Literarschulen, und denen an den obern, als Sprossen der gleichen Leiter, vor unbefangenen Augen keinerlei Kluft befestiget sei.

Und ebenso, dass die unerlässliche Subordination zwischen den obern und untern Lehrern, d. h. den Lehrern der obern und untern Schulen, mit der Wahlkompetenz zu beiden, nichts zu tun hat.

Ich gebe Euch vollkommen zu, dass der Buchstabe der Gesetze, Beschlüsse und der Instruktionen für die Erziehungsräte, namentlich der Wahlart zu derlei Literarschulstellen, von welchen hier die Rede ist, nirgends Erwähnung tut.

Wenn aber, seit unserer Staatsveränderung, eine geraume Zeitlang, selbst die Landschulmeisterwahlen in mehreren Kantonen der Genehmhaltung des Ministeriums der Künste und Wissenschaften sind unterworfen worden, und wenn hinwieder der Wahlmodus zu den Stellen an den obern Literarschulen durch den bekannten Beschluss vom 24. Juli 1798 entschieden ist, so glaubte ich mich nicht zu irren, wenn ich das wahrlich doch höher als in der Mitte liegende, hiesige Provisorat, durch meine Weisung 26. m. p. in die Kategorie des letztern um so viel eher zu stellen mir getraute, da am Ende einzig ein gründliches Examen, und eine unparteiische Beurteilung desselben, Euern Vorschlag, und somit auch die Auswahl des Departements bestimmen kann und soll.

In zweifelhaften Fällen darf man sich durch gut gewählte Beispiele leiten, aber durch unpassende niemals verführen lassen. Jenen spürte ich in den vierjährigen Akten des Ministeriums sorgfältig nach, ohne ein einziges aufzufinden. Dasjenige neuerlich von Zürich, auf welches Ihr zu deuten scheint, schien dagegen mir teils namhaft unpassend, daneben aber immer, nachdem ich es erst kürzlich in Erfahrung gebracht, von einer Natur zu sein, dass solches zwar keiner Ahndung, aber doch einer Zurechtweisung bedarf, und dieselbe erhalten soll.

Ob mein, gewiss nicht müssiges, obgleich bisher fruchtloses Bemühen, Eure gerechten Beschwerden über die unbefugte Schulbestellung der Gemeinde Ersigen einmal zu heben, Eure gelegentliche Rüge verdient habe, darf ich am allerwenigsten entscheiden.

Und einzig vor das Forum Eurer Ueberzeugung gehört es, ob Ihr dem gemeinen Wesen, zu dessen Dienste Euch und mich ein höheres als das geschriebene Gesetz verbindet, dieser beiden Schulgeschäfte wegen, Eure von mir jederzeit erkannte vorzügliche Einsicht und unermüdete Tätigkeit, als würdigste Erziehungsräte Eures Kantons, zu einer Zeit entziehen wollt, wo unser bisheriger provisorischer Zustand in allen Dingen in eine neue, feste Ordnung derselben teils bereits übergegangen ist, teils, und namentlich auch über den allerwichtigsten Gegenstand, der öffentlichen Erziehung, überzugehen im Begriff stehet.

Mittlerweile aber lade ich Euch, Bürger Erziehungsräte, nochmals ein, ohne längern Vorschub die Prüfung der Aspiranten zu der erledigten

Provisorstelle Eurer Stadtgemeinde, nebst Euerm gedoppelten Vorschlag, an mein Departement einzusenden, und der endlichen gewissenhaftesten Auswahl desselben gewärtig zu sein.

Republikanischer Gruss!

Der mit den innern Angelegenheiten beauftragte Regierungsrat Füssli.»

Der Vorsteher des Departements des Innern muss also zugeben, dass in der Gesetzgebung eine Lücke vorhanden sei, dass nirgends eine Bestimmung über die Wahlart der Provisoren stehe, und er hält sich für berechtigt, das gegebene Gesetz in der Weise zu ergänzen, dass er bestimmt, die Lehrer der Literarschule unterstehen der Wahlart der Professoren, weil sie diesen in der Beamtenstufenleiter viel näher kommen als die tief unter ihnen stehenden Dorfschulmeister, die gesetzlich vom Erziehungsrat gewählt werden. Dabei übersieht er aber, dass in dem von ihm selber zitierten Erlass des Vollziehungsdirektoriums vom 24. Juli 1798 den Erziehungsräten die Weisung gegeben worden war, in allem, was der Konstitution und den Bestimmungen dieses Erlasses nicht zuwider sei, die bisherigen Schulordnungen zu beachten, so dass also bei der Provisorenwahl im Kanton Bern die Bestimmung der Ordnung von 1770 noch gültig war. Um den Rechtsstandpunkt Füsslis stand es nicht besser als um denjenigen, den die bernische Verwaltungskammer gegen den Erziehungsrat geltend gemacht hatte.

Füsslis verbindliches Schreiben wurde in der Sitzung des Erziehungsrates vom 10. August verlesen und dann beratschlagt, was nun zu tun sei. Anwesend waren ausser dem Präsidenten Ith vier Mitglieder: Risold, Studer, Wagner und Gruner. Zwei derselben waren willens, für diesmal dem Regierungsrat nachzugeben und ihm die Wahl auf Vorschlag hin zu überlassen, offenbar umgestimmt durch den ruhigen und würdigen Ton des mitgeteilten Schreibens[33]) ; die zwei andern hingegen erklärten, „sie könnten den Rechten des Erziehungsrats nicht vergeben und werden von dieser ihrer Erklärung nicht abstehen“. Ith, offenbar kein grosser Held, wenn es darauf ankam, im kritischen Moment seine Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen, wagte es nicht den Stichent-

scheid zu geben. Man war sich jedenfalls in dieser Sitzung in die Haare geraten und hatte sich allerlei Komplimente gesagt, was ich aus dem Umstand schliesse, dass zur folgenden, auf den 17. August anberaumten Sitzung ausser dem Präsidenten sich niemand einfand[34]). Es entstand ein Interregnum, das auch noch infolge der politischen Zustände und der bekannten Aufregungen in Bern bis Mitte November dauerte.

Inzwischen hatten zuerst Risold und Wyttenbach, nachher auch noch Gruner dem Ministerium für die innern Angelegenheiten ihre Entlassung eingegeben und erhalten, und der Erziehungsrat war (den 26. August und den 3. November) von ihm eingeladen worden, für jedes der drei ausgeschiedenen Mitglieder ihm einen Dreiervorschlag einzuschicken. Den 16. November versammelte sich sodann unser Rumpfparlament wieder, bestehend aus dem Präsidenten Ith, den Professoren Schärer und Studer und dem Gymnasiarchen Wagner, um die gewöhnlichen Geschäfte aufs neue aufzunehmen und dem Auftrag der Oberbehörde nachzukommen. Seine Vorschläge begleitete es mit folgender Einleitung, die uns deutlich genug zeigt, dass im Sitzungszimmer des Erziehungsrates noch keine freudige Stimmung Platz gegriffen hatte:

«Schreiben an Bürger Rengger, Staatssekretär der innern Angelegenheiten.

Wenn sich der hiesige Erziehungsrat seit einigen Monaten nicht versammelt hat, wenn einige Mitglieder ihre Entlassung verlangt haben, andere auf Einladung des Herrn Präsidenten nicht erschienen, wenn dadurch die Geschäfte dieser Behörde ins Stocken geraten sind, so liegt die Schuld teils in den damaligen politischen Ereignissen, teils in dem Missmut, der die Mitglieder wegen wiederholten Kränkungen ihres gesetzlichen Ansehens und Rechts ergriffen hat. Nach seiner ursprünglichen konstitutionellen Bestimmung sollte der Erziehungsrat mit einem ausgedehntern Einflusse als der ehemalige Schulrat, an dessen Platz jener getreten ist, eine über das gesamte Erziehungswesen in unserm Kanton wachende, also auch mit dem hiezu nötigen Ansehen und Vollmacht begabte Behörde sein; hingegen wurde er bisher bloss als eine Kommission bald von dieser, bald von jener Behörde behandelt, hatte keine andere Vollmacht, als Landschulmeisterstellen zu besetzen, rechtliche Verfügungen desselben wurden zugunsten der Gemeinden entkräftet; sogar das laut der Schulordnung, welche die Helvetische Regierung selbst anerkannt, dem Schulrat gebührende Recht, die Lehrstellen an der Literarschule zu besetzen, wird dem Erziehungsrat abgesprochen. Ist es sich demnach zu verwundern, ist es übel zu nehmen, wenn die Mitglieder desselben einer

Stelle überdrüssig werden, bei welcher man nichts als Mühe, Kränkungen und Verdriesslichkeiten einerntet? Nichtsdestoweniger entschlossen sich die noch bestehenden Mitglieder aus Liebe zum gemeinsamen Besten ihre Funktionen fortzusetzen; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Regierung sobald möglich dem Erziehungsrat, wie dem ehemaligen Schulrat, eine solche Autorität und Kompetenz verschaffe, und ihn dabei in allen billigen Fällen so kräftig unterstütze, dass er seine Pflichten mit Mut und Freude erfüllen könne.»

Schon vor dieser Sitzung hatten die dem Erziehungsrat treu gebliebenen Mitglieder ihre Kollegen Risold, Wyttenbach und Gruner ersucht und gebeten, die Demission wieder zurückzunehmen. Professor Risold hatte ihnen zugesagt, aber unter der Bedingung, dass er allein vorgeschlagen werde und nicht mit zwei andern in die Wahl komme. Deshalb wurde er nun der Oberbehörde an erster Stelle allein zur Wahl empfohlen, an zweiter Stelle die Herren Johann Wyttenbach, Mitglied der Verwaltungskammer, Sprüngli, Direktor der Kunstschule, und Tribolet, Helfer zum Hl. Geist; für die dritte Stelle die Herren Benteli, Apotheker, Tillier von Interlaken und Professor Zeender.

Nach diesem Vorschlag wählte der Vollziehungsrat den 13. Dezember an die Stellen von Wyttenbach und Gruner den ehemaligen Gesetzgeber Johannes Wyttenbach und den Apotheker Benteli, für Risold aber verlangte er den 20. Dezember einen neuen Vorschlag, in Betrachtung, „dass während dem provisorischen Zustand keine Abänderung in der Einrichtung der Erziehungsräte ausführbar sei, und daher auch in den Vorbehalt des Bürgers Risold nicht eingetreten werden könne".

In der Sitzung vom 4. Januar 1803 kam der Erziehungsrat diesem Auftrag nach und schlug an Risolds Stelle den Landvogt Effinger von Nidau, Professor Stapfer[35]) und Direktor Sprüngli vor. In dieser selben Sitzung erklärte Professor Studer, dass auch er als Mitglied des Erziehungsrates zurücktrete.

Die Lage wurde noch kritischer. Den 11. Januar benachrichtigte der Staatssekretär für die innern Angelegenheiten den Erziehungsrat, dass die Bürger Benteli und Wyttenbach die Ernennung zu Mitgliedern seines Kollegiums ausgeschla-

gen hätten; zugleich forderte er ihn auf, den nötig gewordenen doppelten Dreiervorschlag einzusenden, damit der Vollziehungsrat die Wahl für die drei Vakanzen zu gleicher Zeit vornehmen könnte. Auf diese Aufforderung hin liess der Präsident, Dekan Ith, seine Kollegen zu einer Sitzung auf den 18. Januar einladen, aber ausser dem Gymnasiarchen Wagner erschien niemand, Studer und Schärrer schickten ihre Demissionsbegehren ein. Des letztern Schreiben, bezeichnend genug für die Zeitumstände, lautet:

«Da ich wegen meiner Kränklichkeit kaum meinen eigentlichen Berufspflichten obliegen kann; da ich überdies wegen meiner zahlreichen noch unerzogenen Familie, wegen Mangel Vermögens, wegen Schmälerung meines Einkommens genötigt bin, meine übrigen Kräfte allenfalls auf häuslichen und Privatunterricht zu verwenden, so nehme ich die Freiheit, Sie, Bürger Erziehungsräte, um meine Entlassung aus dem Erziehungsrate höflichst zu ersuchen, und Sie zu bitten, die Gewährung meines Wunsches dem Staatssekretär für die innern Angelegenheiten gütigst zu empfehlen.

Gruss und Hochachtung

Joh. Rud. Schärrer, Professor Vet. Test.»

Mit zitternder Hand offenbar und in nicht kleiner Aufregung, die sich sichtlich von Zeile zu Zeile steigerte, hatte Studer sein Entlassungsbegehren verfasst:

«Ich hoffte, meine vor 14 Tagen vor Ihnen mündlich ausgestellte Erklärung wäre hinreichend, mir meine Entlassung aus einem Tribunale zu bewirken, in welchem ich gleich der Mehrzahl meiner Kollegen glaube, aus bekannten Gründen nicht länger mit Ehren sitzen zu können, zumal man in demselben, bei der ausdrücklichen Versicherung in dem jetzigen Interimszustand keine Neuerungen einführen zu können, dergleichen wirklich einführt.

Da dieses aber nicht geschehen, und mir noch heute morgens zu einer Sitzung ist geboten worden, so wiederhole ich meine Erklärung nun auch schriftlich — denn ich bin nicht ein Mann von zwei Worten — und ersuche Sie, Bürger Erziehungsräte, höflich, dieselbe derjenigen Behörde, die sich in diesem unglückseligen Wirrwarr der Dinge mit dem Ueberrest dieses Tribunals noch befassen kann und mag, gehörig anzuzeigen.

Zugleich bitte ich Sie, mir gefälligst melden zu wollen, wohin ich einen ganzen Korb voll dem Erziehungsrat zugehöriger Schriften, die mir schon lange zur Last sind, abgeben soll.

Als Professor glaube ich aber, zum voraus schon gegen alle Verfügungen, die von diesem unvollständigen Tribunal und in dem gegenwär-

ügen provisorischen Zustand des Vaterlandes in Sachen der Akademie und der Literarschule möchten genommen werden, protestieren zu sollen.

Gruss und Freundschaft

Der gewesene Kollege S. Studer, Professor.»

Die Worte: „zumal man in demselben, bei der ausdrücklichen Versicherung in dem jetzigen Interims-Zustand keine Neuerungen einführen zu können, dergleichen einführt" beziehen sich auf den oben zitierten Satz im Schreiben Renggers vom 20. Dezember, dass während dem provisorischen Zustand keine Abänderung in der Einrichtung der Erziehungsräte ausführbar sei, welchen Studer im Widerspruch fand mit dem Umstand, dass die Verwaltungskammer sich herausgenommen hatte, dem Erziehungsrat die Ernennung der Bürger Wyttenbach und Benteli zu Erziehungsräten anzuzeigen und ihn einzuladen, denselben zu seinen Sitzungen bieten zu lassen. In der letzten Sitzung des Erziehungsrats, der Studer beigewohnt, hatte er sich über diese unbefugte Einmischung der Verwaltungskammer als eine nicht zu duldende Neuerung beklagt[36]). Doch dieser war kein schwerer Vorwurf zu machen, da sie getan, was ihr vom Departement des Innern aufgetragen worden war, nämlich den zwei neu erwählten Erziehungsräten Wyttenbach und Benteli ihre Ernennung anzuzeigen, und sie zur Annahme des Ehrenamtes zu ermuntern, und geglaubt hatte, sie müsse von diesem ihrem Auftrag und der Erledigung desselben dem Erziehungsrat Nachricht geben[37]). Allerdings hätte sie es den nervös gewordenen Mitgliedern des Erziehungsrates gegenüber unterlassen sollen, diese einzuladen, Wyttenbach und Benteli zu den kommenden Sitzungen zu bieten. Komischerweise hatte der Erziehungsrat, wie wir bereits gesehen, von seiner Oberbehörde schon den 20. Dezember die Nachricht von der Ernennung Wyttenbachs und Risolds erhalten, während die Verwaltungskammer mit derselben Nachricht eine ganze Woche nachgehinkt kam, und bevor Dekan Ith Gelegenheit hatte, dieselben nach der Weisung der Verwaltungskammer zu einer Sitzung einzuladen, hatten sie bereits die Annahme der Wahl ausgeschlagen[38]). Wäre also der Erziehungsrat nicht im Kriegszustand gewesen, so hätten alle seine Mitglieder bei der Verlesung des Schreibens der

Verwaltungskammer hell auflachen müssen, statt sich darüber zu ärgern. Aber nervös, ja misstrauisch, wie man geworden war, konnte man auch im Schoss des Erziehungsrats einander nichts mehr vertragen. So fühlten sich Ith und Wagner, bereits dessen einzige Mitglieder, durch das Schreiben Studers verletzt und beleidigt, namentlich durch seinen Protest gegen ihre künftigen Verfügungen, der natürlich in die Luft gesprochen war, denn ein aus einem Kollegium austretendes Mitglied hat kein Recht gegen alle künftigen Verfügungen desselben Protest einzulegen; ein solcher Anspruch ist auch zu naiv, als dass irgendjemand sich dadurch verletzt fühlen sollte. Anders die zwei genannten; in dem Schreiben, das sie nun (d. 18. Januar 1803) an den Staatssekretär der innern Angelegenheiten schickten, begleiteten sie die Anzeige der Demission ihrer zwei Kollegen mit folgendem Kommentar:

«Sie werden leicht einsehen, Bürger Staatssekretär, dass unter solchen Umständen die zwei noch de facto übrigbleibenden Mitglieder des Erziehungsrates — die Bürger Fellenberg und Steck haben zwar ihre Stellen nicht resigniert, doch aber den Sitzungen seit mehreren Jahren nicht beigewohnt — nicht auf sich nehmen können, den verlangten Vorschlag zu machen, hingegen halten sie es für ihre Pflicht, Ihnen, Bürger Staatssekretär, von dieser Lage Anzeige zu tun. Sie wollen nicht untersuchen, ob es nicht wesentlich zu den Pflichten eines Professors gehöre, sich im Fache des öffentlichen Erziehungswesens gebrauchen zu lassen, nicht untersuchen, inwiefern es einem solchen zukomme, sich von den einen Pflichten loszuschlagen, und nur die beizubehalten, mit welchen eine bestimmte Besoldung verbunden ist. Darauf aber glauben sie, Sie aufmerksam machen zu müssen, dass, wann nicht Vorkehr getroffen wird, das Erziehungswesen bei einer solchen Auflösung in gänzlichen Verfall geraten muss, und dass, wenn man auf Protestationen dieser Art Rücksicht nimmt, alle, auch die heilsamsten Dekrete zum voraus gelähmt werden, und so in der hiesigen Akademie und Literarschule, die sich ohnehin schon im traurigsten Verfalle befinden, eine völlige Anarchie entstehen wird. Sollte diesem Uebel nicht schleunig und ernstlich gesteuert werden können, so wären auch die noch übrig bleibenden Mitglieder des Erziehungsrats nicht imstande, die um sich greifende Auflösung zu verhindern, viel weniger etwas Gutes zu bewirken, und sähen sich daher im Falle, ihre Stellen, die sie bloss in dieser Absicht und Hoffnung beibehalten, auch zu verlassen.»

Niemand wird dem zweiköpfigen Erziehungsrat in der Lage, in der er sich befand, diese Expektoration verübeln, oder diese und jene Worte auf die Goldwage legen wollen, aber

vollständig überflüssig war es und den gewesenen Kollegen gegenüber taktlos und unfein, dass er noch in einem weitern Schreiben, das wir hier vollständig mitteilen, der Verwaltungskammer, gegen deren Einmischung in die Erziehungsangelegenheiten jene gekämpft hatten, über den Verlauf des Streites gleichsam Rechnung ablegte, die ausgetretenen Mitglieder für die künftige Anarchie verantwortlich machte und die Kammer als seine „Aufsichtsbehörde“ um Schutz und Hülfe in der eingetretenen Not anflehte und diese seiner Ergebenheit und Loyalität versicherte.

«Schreiben an die Verwaltungskammer des Kantons Bern.

Schon vor langem her, aber insonderheit seit der vakant gewordenen und zum allergrössten Nachteil unserer Literarschule noch unbesetzten Provisorstelle haben sich kleinliche Leidenschaften und ewige Kompetenzfehden des Erziehungsrates bemächtigt und denselben zuletzt seiner gänzlichen Auflösung nahegebracht.

Zwei Mitglieder desselben, Bürger Fellenberg und Steck, jener, weil er auf dem Lande wohnt, dieser, weil er durch Amtsgeschäfte hingehalten wird, fanden sich schon seit mehreren Jahren bei keiner Sitzung mehr ein. Drei andere Mitglieder, Pfarrer Wyttenbach, Pfarrer Gruner und Professor Risold, gaben und erhielten aus Anlass des eben erwähnten Streits ihre Demission, ohne dass sie noch hätten ersetzt werden können; dergestalt war das Kollegium des Erziehungsrats schon seit geraumer Zeit auf den Präsidenten und drei Assessoren, den Rektor Schärrer, Professor Studer und Gymnasiarch Wagner reduziert, also in einem beträchtlichen Grade unvollständig.

Als Sie, Bürger Verwalter, neulich die Güte hatten, den Erziehungsrat von der Erwählung des Bürgers Wyttenbach und Benteli Nachricht zu erteilen, so erklärte Professor Studer das für eine unbefugte Einmischung, für eine Neuerung[39]) und dass er nun mit Ehren dem Erziehungsrat nicht länger beiwohnen könne, sondern seine Entlassung begehren werde.

Als nun am 18. Januar in die Sitzung geboten ward, überschickten Rektor Schärrer und Professor Studer die hier beiliegenden Demissionsbegehren und reduzierten durch ihren Austritt den Erziehungsrat auf den einzigen Präsidenten und Gymnasiarcha Wagner, welche es unter ihrer Würde hielten, jene Leidenschaftlichkeit zu teilen, und sich bei der allgemeinen Verlegenheit durch ihren Rücktritt nicht einer gänzlichen Auflösung des Erziehungswesens in unserm Kanton schuldig machen wollten.

Ob wir nun gleich von diesem Hergang den direkten Bericht an den Staatssekretär der innern Angelegenheiten haben gelangen lassen, so glauben wir denselben doch auch Ihnen, Bürger Verwalter, schuldig zu sein, da Ihnen als der obersten Administrationsbehörde die Besoldung und Aufsicht über die Beamten in Kirche und Schulen zukommt. Ob es den Leh-

rern an der Obern Schule zukommen kann, wenn sie im Erziehungsrat angestellt sind, demselben sich zu entziehen, wollen wir dahingestellt sein lassen. Unter der alten Ordnung war der Beisitz am Obern Schulrate für sie zugleich eine Auszeichnung und Pflicht. Als akademische Lehrer waren sie demselben bei-, aber auch persönlich untergeordnet, und jeder individuell für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. Besonders hat der Rektor[40]) solche Verhältnisse und Interessen, dass seine Dispensation vom Erziehungsrate kaum denkbar ist. Unter dies bildete das sämtliche Kollegium der Professoren, in Verbindung nämlich mit dem Kirchenkonvent den Untern Schulrat; dieser stand unter dem Obern und dieser unter dem Täglichen Rat, so dass Ansprüche auf Independenz von seiten der Professoren sich so wenig mit dem Geist der alten Ordnung und den vorhandenen Instruktionen, als mit der Natur ihrer Stellung und ihres Amtes vertragen.

In der Tat, Bürger Verwalter, wenn die Professoren sich willkürlich von einem Teil der ihnen wesentlich obliegenden Pflichten lossagen, wenn sie alle höhern Autoritäten verkennen dürfen, den Vollziehungsrat, weil er provisorisch, die Verwaltungskammer, weil sie nur eine Kantonsbehörde ist, den Erziehungsrat endlich, weil sie selbst ihn durch ihren Austritt unvollständig gemacht haben, um ihn als einen Ueberrest zu behandeln, mit welchem sich kaum die eine oder andere Behörde abgeben kann und mag, wenn sie noch obendrein gegen alles protestieren, was während des provisorischen Zustandes in der Akademie und Schule verfügt werden würde, dann befinden sich unsere Unterrichtsanstalten in einer wirklichen Anarchie; die Professoren sind souverän, alle Subordination fällt für sie weg; sie sind für ihre Pflichterfüllung, für das Schicksal unserer so sichtbar, so traurig verfallenden Akademie und Schulen gegen niemanden verantwortlich.

Dass es uns nahegehen müsse, diese Sprache gegen geschätzte Kollegen zu reden, versteht sich wohl von selbst. Allein sie selber haben uns in diese unvermeidliche Notwendigkeit gesetzt, indem sie uns in eine Verlegenheit verwickelten, wo wir entweder ihrem Beispiel zu folgen genötigt sind, oder alle unsere Verfügungen zum voraus gelähmt sehen müssen.

Bürger Verwalter! Nur das Pflichtgefühl hält uns einstweilen noch bei unsern Stellen zurück. Wenn aber nicht von nun an eine gänzliche Zerrüttung in unser Erziehungswesen einreissen soll, so bedürfen wir eines schleunigen und achtunggebietenden Beistandes von seiten der obern Behörden, und wir zweifeln nicht, Bürger Verwalter, dass Sie in Vereinigung mit dem Vollziehungsrat die zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Mittel in Ihrer Gewalt haben, und einen jeden zu seiner Gebühr und in seine eigentümlichen Schranken zurückzuweisen wissen werdet.»

Als ein Beitrag zum Charakterbild des Präsidenten des Erziehungsrates sei hier hinzugefügt, dass im Manual der bernischen Verwaltungskammer im Protokoll der Sitzung vom 1. November 1802 folgende Eintragung sich findet:

«Bern. Departement des Innern.

Durch ein Schreiben vom hiesigen Dekan als Präsidenten des Erziehungsrats, von welchem eine Abschrift hier beiliegt, erhalten wir die Anzeige, welche auch Ihnen bereits mitgeteilt worden sein soll[41]), dass nämlich seit einiger Zeit der Erziehungsrat beinahe gänzlich aufgelöst und seine Geschäfte in Stockung geraten seien, welches bei längerer Dauer dieser Lage von nachteiligen Folgen sein müsste. Wir glaubten zwar, dass der natürlichste Weg zur Wiederorganisation dieses Kollegiums derjenige wäre, dass der Präsident des Erziehungsrates den gemessenen Befehl erhielte, diejenigen Mitglieder, welche ihre Entlassung nicht förmlich erhalten haben, zu einer Versammlung für die Wiederorganisation dieser Behörde und zur Abfassung eines Ergänzungsvorschlags zusammenzurufen[42]) Wir wollten aber eine solche Einladung nicht von uns aus an den Erziehungsrat gelangen lassen, sondern Ihnen, Bürger Staatssekretär diese Anzeige zur gutfindenden Verfügung mitteilen.»

Dekan Ith hatte also zur Zeit des Interregnums nicht bloss dem Regierungsrat des Departements der innern Angelegenheiten über die Sitzung seines Kollegiums vom 10. August und vom 17. desselben Monats, in welcher ausser ihm sich niemand eingefunden hatte, Bericht erstattet, sondern auch noch der bernischen Verwaltungskammer, aber er hatte sich wohl gehütet, diesen zweiten Bericht im Erziehungsratsmanual eintragen zu lassen, wie er es doch mit dem erstern (an das Departement) getan hat, und er hat sich damit einer Unterlassungssünde schuldig gemacht, die zum mindesten seinem Mannesmut keine Ehre macht.

Durch das unterwürfige Schreiben des Erziehungsrats vom 18. Januar gerührt, sprach diesem die Verwaltungskammer ihren tiefgefühlten Dank aus, konnte aber nicht umhin, die Bemerkung einzuflechten, dass sie nicht die Behörde sei, welche den Bedrängten zu Hülfe kommen könne. Die Denunziation Professor Studers aber trug ihre Früchte: die Verwaltungskammer stellte seine Massregelung in Aussicht; die Denunzianten konnten sich ihres edlen Werkes freuen.

«Die Verwaltungskammer des Kantons Bern
an den
Erziehungsrat des Kantons Bern.

Bern, den 28. Januar 1803.

Bürger!

Mit innigem Bedauern vernehmen wir aus Ihrer Zuschrift vom 18. dies die Zerwürfnisse, die in Ihrem Kollegium statthaben, und dass solches

dermal bis auf zwei einzige Glieder sich reduziert befindet. Wir sehen auch ganz gut die nachteiligen Folgen ein, die daraus für das Erziehungswesen unseres Kantons erwachsen müssten. Und eben deswegen wissen wir die edle und unverdrossene Dahingebung zu schätzen, mit der die übriggebliebenen Mitglieder um dieses wichtige Fach sich ferner verdient zu machen sich zur Pflicht rechnen.

Wie Sie aber selbst bestens wissen, Bürger Erziehungsräte, so sind wir, auch beim besten Willen, Ihnen beizustehen und Ihnen Ihre verdriessliche Lage möglichst zu erleichtern, dennoch diejenige Behörde nicht, die hier Rat schaffen kann und soll. Ohne Zweifel geschah es daher aus eben dem Grunde, dass Sie sich bereits von Ihnen aus an den Staatssekretär der innern Angelegenheiten, vor den die Sache ganz eigentlich gehört, gewendet haben, und auch wir sind heute bei ihm mit diesfälligen Vorstellungen eingelangt. Es wird auch derselbe das angemessene zu verfügen wissen. Nichtsdestoweniger gereicht uns aber Ihre gefällige Anzeige zu ganz besonderem Danke. Sie können auch versichert sein, dass wir Ihnen in Ihren wichtigen Geschäften, so viel von uns abhangen mag, geneigtest an die Hand gehen, und Sie so viel wir können unterstützen werden.

Eine Stelle Ihres Schreibens, die eine für uns beleidigende Aeusserung Ihres zurückgetretenen Kollegen, Bürger Professor Studer, enthält, sowohl als die seinem Demissionsbegehren angehängte Gehorsamsaufkündigung, können wir dabei nicht ungeahndet lassen, sondern wir haben selbige bei dem Staatssekretär der innern Angelegenheiten gerügt, damit Ihr verirrter Kollege zurechtgewiesen und in die Schranken seiner Pflicht zurückgeführt werde.

Freundschaftlicher Gruss.

Der Präsident der Verwaltungskammer:

Steck.

Benoit.»

Die angedrohte Rüge lesen wir in der Eingabe an das Departement des Innern, die unter demselben Datum ausgefertigt wurde:

«Obschon der Erziehungsrat Ihnen, Bürger Staatssekretär, das in seiner Mitte entstandene, dieses Kollegium seiner gänzlichen Auflösung nahebringende Zerwürfnis und seine Reduktion auf zwei einzige Mitglieder bereits von ihm angezeigt hat, so finden wir jedoch die Folgen davon für das Erziehungswesen unseres Kantons zu wichtig, als dass wir anstehen sollten, Ihnen, Bürger Staatssekretär, auch den von dem Erziehungsrat uns darüber gegebenen Bericht nebst seinen Beilagen mitzuteilen, der Sie vielleicht noch umständlicher mit der Lage der Sache bekannt machen wird.

Wir können Ihnen dabei nicht verhehlen, wie sehr uns das in bemeldtem Bericht angezeigte Benehmen des Bürgers Professor Studer und

die seinem Demissionsbegehren angehängte förmliche Gehorsamsaufkündung mit seinen Pflichten im Widerspruch zu stehen und höhere Ahndung und Zurechtweisung zu verdienen scheint.

Um der Folge willen müssen wir daher dieses Verfahren rügen und sind übrigens bestens überzeugt, dass Sie Tit. nach Ihrer Weisheit solche Verfügungen zu treffen wissen werden, wodurch das sinkende Erziehungskollegium wieder belebt, die lobenswürdige Beharrlichkeit seiner übriggebliebenen Mitglieder ermuntert und für diesen so äusserst wichtigen Zweig des allgemeinen Wohls soweit gesorgt werde, als es die Umstände nur immer erlauben.»

* * *

Das war am Tag vor der denkwürdigen Sitzung der Consulta vom 29. Januar 1803! Der Vollziehungsrat der helvetischen Republik hatte jetzt an andere Dinge zu denken, als an die Massregelung des widerhaarigen Professors in Bern. Den 14. Februar, den Tag der endgültigen Redaktion der Mediationsakte, wählte der Vollziehungsrat den Professor Stapfer[43]) zum Mitglied des bernischen Erziehungsrats, bestätigte die dreiköpfige Behörde als kompetent zu allen dem Erziehungsrat obliegenden Verrichtungen und sprach mit einigen Worten den Bürgern Ith und Wagner den Dank der Regierung aus für deren fortdauernde Bemühungen zum besten des Erziehungswesens. Das kurze Schreiben nahmen die beiden Geehrten in der Sitzung vom 15. März entgegen, nachdem das Schicksal der Helvetik sich vollzogen hatte, und den 10. März auf dem Rathaus zu Bern die alte bernische Standesfahne wieder aufgehisst worden und die Regierungskommission unter dem Vorsitz Wattenwyls von Montbenay bereits zusammengetreten war; sie waren keine B ü r g e r mehr; sie waren jetzt H e r r e n geworden und mussten sich in ihren Schreiben an lauter Herren wenden! So richteten sie noch in derselben Sitzung ein Schreiben an die hochgeehrtesten Herren der Regierungskommission:

«Ob der Erziehungsrat gleich voraussetzen soll, dass auch er in der allgemeinen Bestätigung aller Kantonsbehörden begriffen sei; obgleich die dermaligen Glieder desselben entschlossen sind, die so dringliche Angelegenheit des Erziehungswesens unverdrossen und so lange zu besorgen, bis die künftige Landesregierung auch dieses Fach neu organisieren wird, so nehmen wir dennoch die Freiheit, Ihnen, Hochgeehrteste Herren Komitierte, den abschriftlich mitkommenden Beschluss des Vollziehungsrats

vom 14. Februar vorzulegen. Aus demselben werden Hochdieselben sich einen Begriff von der dermaligen Komposition und Lage unseres Kollegiums machen und selbst urteilen können, wie unentbehrlich demselben bei vorkommenden Schwierigkeiten und Verlegenheiten der Schutz und die Leitung der Regierungskommission sein muss.

Im Vertrauen auf diese wohlwollenden Gesinnungen wagt es der Erziehungsrat gleich jetzt über folgende 3 Gegenstände die nötige Weisung von Ihnen, Hochgeehrteste Herren, auszubitten.

1. Schon im Laufe des verflossenen Sommers 1802 geriet eine Provisorstelle an der hiesigen Literarschule in Verledigung. Die Proben wurden ausgeschrieben, die Examen abgehalten. Aber aus Anlass der Wiederbesetzung entstand ein Kompetenzstreit erstlich zwischen dem damaligen Erziehungsrat und der Verwaltungskammer, dann zwischen jenem und dem Vollziehungsrat. Ohnerachtet eines entscheidenden Dekrets dieses letzteren, blieb diese Stelle bis auf den heutigen Tag zum unwiederbringlichen Nachteil der Schuljugend unbesetzt.»

Folgen die zwei andern Punkte.

«So sehr wir uns, Hochgeehrteste Herren, Bedenken machen, die wichtigen Geschäfte der Regierungskommission auf einige Augenblicke zu unterbrechen, so nötiget uns denn doch die Dringlichkeit dieser Gegenstände und das Bedürfnis einer höhern Weisung und Bevollmächtigung dazu.»

Den 4. April antwortete die Regierungskommission, die endliche Wahl des Provisors solle der Verwaltungskammer zukommen, und der Erziehungsrat habe dieser einen Vorschlag von zwei tüchtigen Subjekten einzureichen. So hatte denn die Verwaltungskammer nach einjährigem erbittertem Kampf Recht behalten, und der Rumpferziehungsrat fügte sich jetzt minniglich!

Wie wir oben p. 207 bereits mitgeteilt haben, hatte der Erziehungsrat schon den 8. Juni 1802 die Prüfung für die Kandidaten des Provisorats festgesetzt, und den 15. und 16. Juni war sie nach dem an obiger Stelle mitgeteilten Programm durch die Schulkommission drei Kandidaten abgenommen worden, dem Daniel Wyss, Vikar in Bürglen, dem Stud. theol. Friedrich Lehmann und dem Provisor Rudolf Walthard in Nidau. Nun meldete sich nachträglich noch ein vierter Kandidat, der Stud. theol. Emanuel Stierling, und der Erziehungsrat beauftragte (den 5. April 1803) die Schulkommission, auch noch diesen Aspiranten auf gleichem Fusse

wie die drei andern zu prüfen, in der Meinung, dass er die erforderlichen Qualitäten ebenfalls besitzen könnte. Nachdem die Schulkommission eine Woche nachher über das Resultat der Prüfung dem Erziehungsrat einberichtet hatte, schlug dieser der Verwaltungskammer den Provisor Walthard und den Studiosus Stierling zur Wahl vor[44]), und den 16. April wählte die Kammer den Emanuel Stierling.

Glücklich fand auf diese Weise der Provisorenstreit sein Ende, wenige Wochen vor der letzten Sitzung des Erziehungsrats, die den 23. Mai 1803 stattfand und mit der Verlesung folgenden Zettels von Schultheiss und Rat des Kantons Bern an den Präsidenten Ith endigte:

«Hochgeehrter Herr Dekan!

Auf angehörten einstimmigen Vortrag unseres Kirchen- und Schuldepartements haben wir mit demselben befunden, dass durch desselben Errichtung der bisher in Bern und Thun bestandene Erziehungsrat unnötig wird. Wir haben daher die Auflösung dieser Erziehungsräte erkannt, und tragen Euch auf, solches den Gliedern des Erziehungsrates in Bern unter Verdankung Ihrer gehabten Bemühungen bekannt zu machen, mit der Weisung, die diesörtigen Schriften unserm Kirchen- und Schuldepartement übergeben zu lassen.

Bern, den 20. Mai 1803.

Der Amtsschultheiss:
von Wattenwyl.

Namens des Rats, der Staatsschreiber:
Thormann.»

* * *

Anmerkungen.

[1]) Das Dekret ist in der Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik von Strickler II, 607 ff., abgedruckt, der französische Text in der Stapferschen Biographie von Luginbühl, n. A. p. 523 ff.

[2]) Die den Manualen und Akten des bernischen Erziehungsrates, der bernischen Verwaltungskammer und des Regierungsstatthalters entnommenen und in dieser Abhandlung zum Druck gebrachten behördlichen Ausfertigungen, die in verschiedener, aber nirgends konsequent durchgeführter Orthographie geschrieben sind, bald moderner, bald altertümlicher, obwohl sie denselben Jahren angehören, sind in einheitlicher Schreibweise, der Dudenschen, wiedergegeben. Ich durfte mir dies um so eher erlauben, als ein Schreiber des erziehungsrätlichen Manuals sich einer Orthographie befleissigt, welcher derjenigen

schon ganz nahe kommt, die wir hier im letzten Jahrhundert vor den offiziellen Reformen gebrauchten. Auch die während der Helvetik überall, aber auch wieder sehr inkonsequent gebrauchte Zerlegung der Komposita in die einzelnen Nomina ist hier aufgegeben.

An Hand der angegebenen Daten wird derjenige, welcher die hier abgedruckten Aktenstücke im Original nachlesen will, dieselben in den betreffenden Manualen oder Aktenmappen des bernischen Staatsarchivs sofort finden, ohne dass die Nummern, Seitenzahlen und Stücke in Fussnoten angegeben sind. Zudem sind vom März 1802 an, und das ist gerade die Zeit, die für uns besonders in Betracht kommt, im Manual II des Erziehungsrates nicht bloss die ausgegangenen Schreiben und Publikationen vollinhaltlich aufgezeichnet, sondern auch die von andern Behörden, helvetischen und kantonalen, eingegangenen, was natürlich die Arbeit des Historikers sehr erleichtert.

[3]) Gemeint ist die Untere Schule, die Lateinschule, im Gegensatz zur theologischen Lehranstalt.

[4]) Der gewesene Böspfenniger Fellenberg ist der um fast zwei Dezennien ältere Vetter des der Gegenwart bekanntern Pädagogen auf Hofwil David Rudolf Fellenberg. Er gehörte der zu Schmieden zünftigen Linie an, während Philipp Emanuel dem zu Mittellöwen zünftigen Zweig der Familie entstammte. Sie waren Vettern im 4. Grad durch Abstammung, zugleich war Philipp Emanuels Vater Vetter des Böspfennigers durch Verschwägerung. David Rudolf, des Grossen Rats 1785 und 3 Jahre darauf Böspfenniger, bekleidete in der Folgezeit eine ganze Reihe wichtiger Aemter, namentlich während der Mediationszeit; er war ein einflussreicher Mann, der auch an der Gesetzgebung tätigen und bedeutenden Anteil nahm, eine ganze Persönlichkeit.

Die Notizen über ihn und seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Philipp Emanuel verdanke ich den freundlichen Mitteilungen seines Urenkels, des Herrn F. von Fellenberg-Thormann.

[5]) Risold und Studer sind die zwei Professoren, die nach dem Dekret I, 1 der Minister von sich aus vorzuschlagen hatte.

[6]) Die Verdienste der vom Direktorium gewählten Männer und ihre persönlichen Beziehungen sind in der Festschrift zur Einweihung der neuen Hochschule 1903 in Kürze geschildert, wie denn überhaupt die vorliegende Arbeit eine Ergänzung sein soll zu dem, was in jenem Buch über die Zeit der Helvetik (p. 170—174) gesagt ist. Zu den Bemerkungen über Joh. Rudolf Steck vgl. jetzt noch «Joh. Rudolf Fischer von Bern und seine Beziehungen zu Pestalozzi» von R. Steck 1907 (Archiv für Schweiz. Schulgeschichte, Heft 2) und die prächtige Arbeit von H. Dübi «Jakob Samuel Wyttenbach und seine Freunde» Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern 1911.

[7]) Mit demselben findet sich das Schreiben Stapfers unter den Akten des Statthalters im bernischen Staatsarchiv.

[8]) D. h. mit dem von der Verwaltungskammer vorgeschlagenen Geistlichen.

[9]) Doch wohl Gruners «Bemerkungen über den Zustand der Schulen des damaligen deutschen Bernergebiets mit Ausnahme der Städten», 1790 niedergeschrieben, erschienen 1801 in Steinmüllers Helvetischer Schulmeisterbibliothek. Siehe E. Schneider, «Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts» p. 5, 6.

[10]) Der Kanton zerfiel in 15 Distrikte: 1. Bern, 2. Schwarzenburg, 3. Oberseftigen, 4. Unterseftigen, 5. Zollikofen, 6. Seeland, 7. Büren, 8. Burgdorf, 9. Wangen, 10. Langenthal, 11. Niederemmental, 12. Oberemmental, 13. Steffisburg, 14. Höchstädten, 15. Laupen.

[11]) Merkwürdigerweise wurde also Stapfers Wunsch zum Verlangen des Direktoriums gestempelt!

[12]) Nach § 1, Al. 5, des Dekrets vom 24. Juli 1798.

[13]) Verwaltungskammermanual 6, vom 6. März 1799.

[14]) Noch mehr kommt dieser gute Wille zum Ausdruck in dem Schreiben des Erziehungsrates an die Verwaltungskammer vom 13. November 1798:

«Wir glauben es unserer Pflicht zu sein, Ihnen die Anzeige zu tun, dass wir auf die an unsern provisorischen Vorsteher von seiten des Bürger Regierungsstatthalters erfolgte Mitteilung der Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums, welche die Niedersetzung eines Erziehungsrates überhaupt und die Ernennung seiner Mitglieder enthalten — uns gehörig konstituiert und unsere Funktionen angetreten haben.

Da wir durch unsere Ernennung mit Ihnen, Bürger Verwalter, in ein nahes Amtsverhältnis zu stehen kommen, bei welchem das genaueste gegenseitige Einverständnis uns für den Erfolg unserer Bemühungen Bürge sein soll, so erbitten wir uns gleich anfangs Ihre Unterstützung, Ihre geneigte Mitwirkung zu dem angelegenen Zwecke, den wir vorhaben.

Die sorgsame Erhaltung aller bestehenden höhern und niedern Unterrichtsanstalten, und mehr noch die Einführung und Inswerksetzung eines das Ganze der öffentlichen Erziehung umfassenden Plans, mit welchem sich gegenwärtig die Regierung beschäftigt, fordern unsere ganze Wirksamkeit auf. Wir wissen, Bürger Verwalter, Ihre bisherige gemeinnützige Bemühungen allzusehr zu würdigen, als dass wir uns von Ihrem tätigen Eifer fürs allgemeine Beste nicht alle Beihülfe dazu versprechen sollten.

Mögen auch Sie, Bürger Verwalter, sich versichert halten, dass wir im vereinten Zusammenwirken mit Ihnen und den übrigen Autoritäten das unsrige im grösstmöglichen Masse beizutragen, alle unsere Kräfte anstrengen werden.»

[15]) Johannes Ith hatte vom Jahr 1781 an den Lehrstuhl der Philosophie innegehabt und ihm zu dem Ansehen wieder verholfen, den er in frühern Zeiten gehabt hatte. Für den Betrieb dieser Wissenschaft in den vorhergehenden Dezennien ist es bezeichnend, dass sich der Schulrat anno 1752 genötigt sah, den Wunsch auszusprechen, es möchte der Vertreter der Philosophie sich bemühen, denen Studiosis die Philosophie mehr durch Räsonieren, als aber durch vielfältig auswendiggelernte Terminis technicis und Definitionen beizubringen. Nachdem Ith in hergebrachter Weise das Studium der Theologie ab-

solviert und seine akademischen Jahre in Göttingen und Berlin zugebracht hatte, war er Vorsteher der Bibliothek gewesen und hatte sich vorzüglich mit der Philosophie und Religion der Inder befasst, in der richtigen Erkenntnis, dass das Studium derselben für die Religionsgeschichte, mit der jeder Theologe vertraut sein müsse, unentbehrlich sei. Dass er die ganze über diesen Gegenstand bereits vorhandene Literatur gründlich kannte, ersehen wir aus der ausgedehnten Einleitung zu seiner deutschen Uebersetzung des «Ezour-Vedam», die er im Jahr 1779 in zwei Bändchen herausgegeben hatte. Als Vertreter der Philosophie bekannte er sich dann, soweit er dies durfte, zur Kantschen Lehre und entwickelte auf seinem Katheder, bald in inniger Freundschaft mit Albrecht Stapfer verbunden, eine erfolgreiche Tätigkeit. Sein Schwerpunkt liegt eben weniger auf literarischem Gebiet, obwohl er auch da noch tätig blieb — wir erinnern an seine 1794 in erster und 1803 in zweiter Auflage erschienene Anthropologie und an seine Ausgabe des Cornelius Nepos — als auf dem Feld der Kirchen- und Schulorganisation in Verwirklichung seines Ideals der Volksversittlichung.

[16]) Gemeint ist vor allem seine Wirksamkeit bei der Reform des Jahres 1795, die ganz nach den Plänen ausgeführt werden sollte, welche Professor Ith in seinem dem Grossen Rat vorgelegten und von diesem den 27. Mai des genannten Jahres angenommenen «Befinden über eine bessere Einrichtung des Unterrichts auf hiesiger Akademie» niedergelegt hatte. Es ist in der Festschrift zur Einweihung der neuen Hochschule 1903 ausführlich behandelt und gewertet. Da der Grosse Rat beschlossen hatte, die beschlossenen Verbesserungen sollten nicht mit einemmal eingeführt werden, sondern in dem Masse, wie die akademischen Lehrstühle in Verledigung kämen, wurden bis zur Revolution einzig die beiden theologischen Katheder nach der neuen Ordnung besetzt: 1796 wurde Pf. A. Stapfer zum Professor der theoretischen und der Pfarrer zu Büren, Samuel Studer, zum Professor der praktischen Theologie erwählt.

In zweiter Linie wird der Erziehungsrat an Iths Betätigung bei der Gründung des politischen Instituts und an seine Lehrtätigkeit an dieser Anstalt gedacht haben; zu vergl. meine «Beiträge zur bernischen Schul- und Kulturgeschichte» I, p. 89 ff.

[17]) Wie gross das Ansehen Iths bei Kollegen und Behörden war, möge man aus folgendem ersehen.

Als er im August 1796 nach dem Tode des Pfarrers Wilhelmi zum Pfarrer von Siselen ernannt worden war, beriet man sich im Täglichen Rat, wie es anzustellen sei, dass der Gewählte bis zur Einführung der neuen Einrichtung der Akademie und bis die Arbeit wegen Verbesserung der Untern Schulen werde vollendet sein, in Bern verbleiben könne. Der Schulrat wurde ersucht, mit Ith in Unterhandlung zu treten, und wählte zu diesem Behufe eine besondere Kommission, in der auch Professor Risold sich befand. Iths Forderungen wurde nachgekommen, und die Regierung beauftragte sogar auf den Antrag des Schulrats die Vennerkammer, über die Vergrösserung des Pfarrhauses zu Siselen die behörigen Devise verfassen zu lassen, damit des künftigen Herrn Pfarrers grosse

Familie und seine über 20,000 Pfund heransteigende Bibliothek würdig untergebracht werden könne. Vgl. meine Beiträge I, 1. p. 168 und 169.

[18]) War schon auf der Liste der Verwaltungskammer gewesen, s. oben p. 188.

[19]) Rudolf Schärer war seit 1793 Professor hebraicus. An der Akademie vertrat er die Bibelexegese und gab im September 1818 seine Entlassung ein, nachdem er eine metrische Uebersetzung der Psalmen veröffentlicht und im Jahre seiner Entlassung auch noch eine metrische Uebersetzung des Buches Hiob mit Erläuterungen herausgegeben hatte.

[20]) Siehe oben das Schreiben des Erziehungsrates vom 18. Januar 1803 an den Staatssekretär der innern Angelegenheiten.

[21]) Die Gymnasiallehrer hiessen im alten Bern Provisoren.

[22]) Das Meissnersche Institut hatte seinen Namen nach seinem Vorsteher August Friedrich Meissner, einem Mann, der zur Leitung einer Schulanstalt wie geschaffen war. In fein gebildeter Umgebung aufgewachsen — sein Vater leitete als Direktor das Pädagogium zu Ilefeld — war er mit den pädagogischen Anschauungen seiner Zeit schon frühe bekannt und von dem trefflichen, auch in Bern hoch geschätzten Philologen Heyne in Göttingen in die Methodik des altsprachlichen Unterrichtes eingeführt worden. Ein begeisterter Jünger der schönen Künste, dem auch die Liebe zur Natur anerzogen worden war — bald nach seiner Ankunft in Bern war er mit Prof. Sam. Studer und Pfarrer Wyttenbach in Verbindung getreten und hatte sich unter deren Anleitung mit wahrem Feuereifer auf das Studium der Naturwissenschaften geworfen — wusste er seinen Schülern nicht bloss aus dem reichen Schatz seines Wissens die von jener Zeit geforderte allgemeine Bildung beizubringen, sondern er verstand es auch in hohem Grad, sie für alles Ideale zu begeistern; er war der Vater und der Freund der ihm anvertrauten Jugend. Kein Wunder, dass die Söhne der besser situierten Familien dem Kloster den Rücken kehrten, wo einige Lehrer, die ihren Lebensberuf verfehlt hatten, die Jugend eher abstiessen als anzogen, und sich zur Schule des freundlichen Mannes drängten, der ja auch der gefeierte Liebling der Erwachsenen geworden ist, und der überall in erster Linie stand, wo es galt, die Berner für ideales Tun zu begeistern.

[23]) Wie aus obigen Zahlen hervorgeht, wurden im März 1799 nur 75 Schüler in der Literarschule promoviert; wenn der Erziehungsrat sagt, die Schule zähle nicht ganz 100 Schüler, so muss wohl daraus der Schluss gezogen werden, dass in den Solennitätsrödeln die in ihrer Klasse Zurückgebliebenen nicht verzeichnet sind.

[24]) Principal und Gymnasiarch ist dasselbe.

[25]) In der Schulordnung von 1770 heisst es unter dem Titel «Von Erwählung der Provisoren, des Sing-, Schreib-, Rechen- und Zeichnungsmeisters» also: «Alle diese Stationen werden von dem Schulrat vergeben, nachdem die Prätendenten zuvor wohl geprüft, und mit den erforderlichen Gaben und Geschicklichkeiten versehen zu sein erfunden worden.»

[26]) Gemeint ist ausser dem Meissnerschen Institut — siehe oben Anm. 22 — die sogenannte Wissenschaftliche Lehranstalt, d. h. das von Emanuel Jakob Zeender, dem frühern Lehrer am politischen Institut, geleitete Privatinstitut. Auch Zeender war ein Lehrer von Gottes Gnaden; seine pädagogische Begabung tritt aus seinen Essais über die Zeit und die Anwendung derselben und über die Macht des Fleisses, sowie über die Misshelligkeit zwischen Verstand und Wille, Schriften, die ihre Bedeutung noch nicht verloren haben, überaus klar hervor. Prächtig liest sich auch seine Arbeit über den Einfluss der Erziehung und Freiheit auf die römische Beredsamkeit, in welcher er den Gang der Erziehung zur Beredsamkeit bei den alten Römern und ihren Untergang nach dem Verlust der Freiheit auf Grund einer tiefgehenden Kenntnis der römischen Literatur in lebhaftesten Farben schildert.

[27]) Diese Druckschrift scheint verloren gegangen zu sein. Herr Oberbibliothekar Dr. H. Weber in Zürich, der mit seiner nie ermüdenden Zuvorkommenheit überall nachsuchte, hat sie bis jetzt noch nicht gefunden.

[28]) Gemeint ist die Reform der durch die Initiative von Heidegger und Breitinger errichteten Real- und Kunstschule, welche an die Stelle der lateinischen Schulen des Jahres 1716 getreten waren. Realschule hiess die eigentliche Lateinschule, der bernischen Literarschule mehr oder weniger entsprechend, wegen der gegen früher stärkeren Betonung der Realfächer. Der Kunstschule wurde die bernische Kunstschule nachgebildet. Im Jahr 1802 wurde die Realschule in die Bürgerschule (vom 8. bis zum 12. Altersjahr) und die Gelehrtenschule (vom 12. bis zum 16. Jahr) umgewandelt; in jener wurde als Fremdsprache nur französisch gelehrt, in dieser setzten dann die alten Sprachen ein, eine sehr vernünftige Einrichtung, die sich, wie mir Herr Prof. Dr. U. Ernst, der hochverdiente Zürcher Schulhistoriker, schreibt, ausgezeichnet bewährte. Sie war das Werk des Professors und Erziehungsrates Johannes Schulthess (nach einer Notiz desselben Gelehrten). Aus der Bürgerschule traten die jungen Leute in die Gelehrtenschule oder in die Kunstschule ein, sofern sie nicht ins praktische Leben hinübergingen. Vgl. Zur Geschichte der zürcherischen Kantonsschule, Festschrift zu Ehren ihres 50jährigen Bestandes, 1883, p. 3; ferner Haag, Geschichte des gelehrten Unterrichts in der Schweiz in Reins Encyklopädischem Handbuch der Pädagogik, II, p. 445.

[29]) Der Provisor, der die Knaben vom 7. oder 8. Altersjahr an bis zum 14. oder 15. Jahr zu unterrichten hatte, ist eben mutatis mutandis der heutige Progymnasiallehrer.

[30]) Merkwürdigerweise heisst es in der Antwort des Departements das Schreiben vom 15. Juni!

[31]) Siehe oben p. 210 ff.

[32]) Ueber das Verhältnis der Erziehungsräte zu der Verwaltungskammer sagen die Instruktionen vom Jahr 1799 nur folgendes (5. Abschnitt, § 3):

«Die Erziehungsräte haben sich an die Verwaltungskammer zu wenden in allem, was die ökonomische Besorgung der Unterrichtsanstalten betrifft. Die

Verwaltungskammer ernennt auf die Einladung des Erziehungsrates in jeder Gemeinde, welche eine Schule hat, einen Schulschaffner; sie nimmt ihn aus den Gliedern der Munizipalität, welche ihr 3 Männer vorschlagen kann. Der Verwaltungskammer kommt zu die Aufsicht über alle Schulgebäude. Wenn ihre Unterhaltung unmittelbar dem Staate obliegt, so mag sie dafür sorgen, indem sie entweder durch Inspektoren aus ihrem Mittel, oder durch die ordentlichen Schulschaffner sie besichtigen lässt. Wenn die Unterhaltung der Gemeinde zur Last fällt, so wird der vom Erziehungsrat bestellte Schulinspektor die Munizipalitäten an dasjenige erinnern, was gesetzlich zum Schulgebäude und Schulapparat erforderlich ist, oder was er sonst zweckmässig erachtet. Wenn die Gemeinde oder Munizipalität saumselig ist, so wenden sich die Schulinspektoren an den Erziehungsrat, und dieser trägt sein Gutachten der Verwaltungskammer vor; wenn er aber da kein Gehör fände, so legt er die Sache dem Minister vor, welcher dann das Nötige verfügen wird.

Der Erziehungsrat holt ferner von der Verwaltungskammer ein: alle Notizen über die Schul- und Kirchenfonds und ihre Verwendung; er bittet sich von derselben die gehörigen Tabellen darüber aus. Ebenso kann der Erziehungsrat von der Verwaltungskammer Auskunft und Vorschläge verlangen, auf welche Art die Schullehrerstellen verbessert werden könnten, und die eingezogenen Nachrichten, samt seinem Befinden, wird er durch den Minister der Künste und Wissenschaften an das Vollziehungsdirektorium einsenden.»

[33]) In dem Schreiben, das der Präsident Ith den 17. August an Füessli richtete und worin er diesem in Kürze über die Sitzung vom 10. August Bericht erstattete, ist nicht angegeben, wer von den vier anwesenden Mitgliedern für oder gegen Füsslis Einladung stimmte, und auch aus den folgenden Ereignissen geht es nicht hervor.

[34]) Wie Ith in dem oben berührten Schreiben vom 17. August an Füssli meldet.

[35]) Gemeint ist Friedrich Stapfer, der Bruder Philipp Albrechts, der vom Vollziehungsrat den 4. März 1801 zum Nachfolger seines Bruders in der Professur der didaktischen Theologie ernannt worden war; er war der Vikar Philipp Albrechts gewesen, und dieser hatte erst jetzt resigniert.

[36]) So nach dem Schreiben Iths an den Staatssekretär der innern Angelegenheiten vom 18. Januar 1803.

[37]) Ihr Schreiben ist im Manual des Erziehungsrates als ein Stein des Anstosses nicht eingetragen; das Nähere findet sich im Manual der Verwaltungskammer unter den beiden Daten vom 27. Dezember 1802 und 5. Januar 1803.

[38]) Sie gaben ihre Erklärung der Verwaltungskammer ab, und diese schickte sie den 5. Januar 1803 an den Staatssekretär der innern Angelegenheiten.

[39]) Wie hässlich doch diese Denunziation!

[40]) Vom November 1800 an war Prof. Schärer Rektor der Obern Schule, sein Nachfolger war vom November 1803 an Prof. Studer.

[41]) Siehe das oben Anm. 33 erwähnte Präsidialschreiben an Füssli vom 17. August 1802.

[42]) Das hätte natürlich Ith von sich aus tun können und sollen.

[43]) Siehe oben Anm. 35.

[44]) Das Urteil der Schulkommission über S t i e r l i n g lautete: Bei Herrn Stierlings freiem lateinischem Aufsatz über eine vorgelesene Materie bemerken wir vorzüglich schnelle Fassungskraft und eine ebenso gute als schnelle Ausarbeitung, verbunden mit Geschmack und genauer Bekanntschaft mit dem Genius der Sprache.

Seine Korrektion eines Themas zeugte von vieler Sprachkenntnis.

Bei seinem Religionsunterricht vermissten wir hie und da Bestimmtheit, genugsame Vollständigkeit und Ungewohntheit nach dem Heidelbergischen Katechismus zu unterweisen; hingegen zeugte seine ganze Katechisation von wichtigen allgemeinen Religionsbegriffen und von grosser Fertigkeit Glaubenssätze praktisch zu behandeln.

Aus seiner Interpretation aus dem Lateinischen ersehen wir, dass er die Grammatik, selten treffende Bedeutungen kenne, so dass er sogleich die ihm aufgegebene Stelle im Zusammenhang und überhaupt seinen Autor wohl verstehe.

Im griechischen Pensum zeigte er viele und bei Studierenden seines Alters seltene grammatikalische Kenntnisse, so dass er es insonderheit in diesem Fache allen seinen Konkurrenten weit zuvortat.

In seinem Vortrage überhaupt zeigte er vorzügliche sowohl natürliche als erworbene Fähigkeiten, besonders viel Gegenwart des Geistes, einen offenen Kopf und ein anständiges Achtung und Zutrauen einflössendes Benehmen gegen die Schüler.

Durch Uebung im öffentlichen Unterricht würde sein Vortrag etwas mehr an Lebhaftigkeit gewinnen, und er würde sich bald alle Erfordernisse eines vortrefflichen Lehrers in jeder Klasse der Literarschule zu eigen machen.»

Das Urteil über den Provisor W a l t h a r d lautet (Erziehungsratsmanual II, p. 475):

«Sein lateinischer Aufsatz war von Sprachfehlern frei, mit Sachkenntnis und Geschmack abgefasst. Auch an seiner Korrektion ist nichts zu tadeln.

Im praktischen Examen, besonders bei der Katechisation, war sein Vortrag unbestimmt, ausschweifend und zu wenig erotematisch.

Im Griechischen zeigte er die gleiche Mittelmässigkeit, wie die vorigen Aspiranten.

Würde also Herr Walthard bei der erforderlichen Kenntnis der lateinischen Sprache, welche er besitzt, auch noch seine Kenntnisse im Griechischen erweitern und seinen Vortrag verbessern, so hätten wir an seiner Tüchtigkeit zu einem Schullehrer in den obern Klassen nichts auszusetzen.»